

Teil I: Besitz und Eigentum

Auch wenn wir den Eigentumsbegriff in dem beschriebenen, die ethisch-soziale wie die ökonomisch-ökologische Dimension umfassenden Sinne verwenden, so umschließt er in ontologischer Hinsicht doch zunächst zwei ganz verschiedene Sphären. Um die Eigentumsfrage daher angemessen behandeln zu können, ist es erforderlich, den Begriff des Eigentums zunächst klar vom Begriff des Besitzes zu unterscheiden. Denn die gewöhnliche Vermischung der beiden Kategorien bringt nicht nur eine verwirrende Vielfalt von Vorstellungen von dem hervor, was »Eigentum« sei, sondern sorgt auch für eine Unklarheit hinsichtlich dessen, worauf die Eigentumsfrage zielt. Es ist unseres Erachtens daher von entscheidender Bedeutung, zunächst festzustellen, wodurch und worin die beiden Kategorien, der Besitz und das Eigentum, verschieden sind. Erst nach dieser Klärung werden wir danach fragen, wie und wodurch sie verbunden sind.

Grenzt man den Besitz vom Eigentum ab, so wird der Begriff des Besitzes auf ein *tatsächliches* Verhalten des Menschen zu äußerer Dingen bezogen. Wenn und solange jemand etwas besitzt, hat er ein bestimmtes Verhältnis zu dem, was er besitzt. Ohne dieses Verhältnis hier schon näher zu kennzeichnen, so ist doch klar, dass der Begriff des Besitzes sich auf eine Welt bezieht, die als solche beobachtbar und konstatierbar ist. Ob jemand etwas in seinem Besitz hat oder nicht, ist im Zweifelsfall durch den Rekurs auf Tatsachen, auf sein tatsächliches Verhalten sowie auf den fraglichen Gegenstand, zu entscheiden. Der Begriff des Besitzes bezieht sich also auf Ereignisse und Zustände in der raumzeitlichen Welt, die uns durch die Sinne gegeben sind. Er ist ein *empirisch-deskriptiver* Begriff.

Einen ganz anderen ontologischen Status hingegen hat der Begriff des Eigentums. Als eine Kategorie des Rechts bezieht er sich nicht auf Tatsachen, die durch ihn bezeichnet würden, sondern auf gewisse Regelungen, die da-

durch existieren, dass sie *gelten*;¹ und sie gelten nicht dadurch, dass sie erkannt, sondern dadurch, dass sie *anerkannt* werden. Der Eigentumsbegriff ist als Rechtskategorie ein *normativer* Begriff: er schreibt vor, was sein soll; er beschreibt nicht, was ist, sondern was gilt. Und das, was gilt, ist in Texten niedergelegt, die diese Geltung bedeuten. Das Recht muss daher, um zu existieren, gewollt werden. Erlischt der Wille, erlischt das Recht.

Angesichts dieser ontologischen Differenz zwischen dem empirisch Faktischen des Besitzes und dem praktisch Normativen des Eigentums müssen folglich Unternehmungen, die, wie wir im Weiteren sehen werden, aus der Tatsache einer physischen Besitzergreifung von Dingen unmittelbar auf ein normatives Recht des Eigentums an dieser Sache schließen, als Scheinschlüsse, als *Μεταβασεις εις αλλο γενος*, zurückgewiesen werden.² Sie vermischen und verwechseln, was seiner Natur nach zunächst einmal klar zu unterscheiden ist.³

Dementsprechend werden wir im Folgenden davon ausgehen, dass der Besitz und das Eigentum zunächst zwei verschiedene Sphären bilden, von denen die eine Sphäre der Welt des faktisch Deskriptiven und die andere der Welt des praktisch Normativen angehört. Erst auf dieser Grundlage lässt sich

1 »Die Gewährleistung des Eigentums unterscheidet sich grundlegend von denjenigen Grundrechten, deren Schutzgegenstand der Tatsachenwelt zuzuordnen ist. Im Gegensatz zu etwa Leib und Leben oder auch tatsächlicher Sachherrschaft [Besitz] ist das Eigentum kein natürliches oder vorstaatliches Gut, welches unabhängig vom objektiven Recht besteht« (Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, Berlin 2012, 17).

2 »Ein *notwendiger* Schluss von physikalischen Prozeduren (des Ergreifens, Formens und Bearbeitens) auf *rechtliche* Besitzverhältnisse [ist] daher unmöglich.« (Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum: der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992, 379).

3 Diese ontologische Differenz lässt auch die Rede von »*der Gesellschaft*« als Gegenstand der Sozialwissenschaften als problematisch erscheinen; zumindest dann, wenn das, was als Tatsache empirisch konstatierbar ist, und das, was als Gewolltes normativ gilt, vermengt wird. Sie unterliegt dann der Gefahr, das, was nur als Ausdruck eines Willens- und Rechtsverhältnisses existiert, zu einem Objektiven, tatsächlich Vorhandenen zu machen. Diese Verwechslung des Normativen mit dem faktisch Gegebenen nannte Immanuel Kant auf dem Gebiet der Religion das »*Fetischmachen*« (Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. In: Immanuel Kants sämtliche Werke, Bd. 6, a.a.O., 606) und Karl Marx auf dem Gebiet der Ökonomie den »*Fetischismus*«: »Es ist nur das bestimmte gesellschaftliche Verhältnis der Menschen selbst, welches hier für sie die phantasmagorische Form eines Verhältnisses von Dingen annimmt.« (MEW 23, 86f.)

unseres Erachtens die Eigentumsfrage sinnvoll stellen und erörtern. Was nun die Sphäre des Besitzes betrifft, so werden wir dessen Begriff als ein spezifisches Verhalten des Menschen zu den äußeren Dingen explizieren und differenzieren. Was hingegen die Sphäre des Eigentums betrifft, so werden wir ebenfalls erst dessen Begriff explizieren, um anschließend unterschiedliche Eigentumsordnungen und mit ihnen unterschiedliche Verständnisse vom Eigentum vorzustellen.

Der Besitz als zweckmäßige Gewalt

Legt man zur Bestimmung der Sphäre des Besitzes die Definition der Juristen zugrunde, so bezeichnet der Besitz das Verhältnis der *Gewalt* eines willentlichen Subjekts gegenüber einem ihm äußeren, willenslosen, mobilen wie immobilen Gegenstand. Der Besitz wird erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über ihn.⁴ Er dauert, solange der Wille besteht, die tatsächliche Gewalt auszuüben. Und er erlischt, wenn der Wille oder die Kraft erlischt, diese Gewalt über den Gegenstand auszuüben. Der Besitz (*possessio*) ist demnach ein zeitlich befristetes Verhalten des Menschen zu einem ihm äußeren Gegenstand, das einen Anfang und ein Ende hat, und das durch die Ausübung der Gewalt über ihn gekennzeichnet ist.

Allerdings weisen diese Formulierungen schon darauf hin, dass mit der »tatsächlichen Gewalt«, die den Besitz ausmacht, nicht allein die unmittelbare physische Einwirkung auf den Gegenstand gemeint ist, sondern dass sie vor allem in dem *Willen* besteht, diese physische Einwirkung auszuüben. Das römische Recht hatte dies mit der Formel »animus rem sibi habendi« ausgedrückt. Solange also die Intention besteht, befindet der Gegenstand sich im Besitz des Subjekts. Und diese Intention der Besitzer:innen wird durch ihr tatsächliches Besitzverhalten, etwa durch die Einzäunung eines Stücks Land, erkennbar.⁵

4 Bürgerliches Gesetzbuch § 854, Abs. 1: »Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.« – Wir werden im Folgenden allerdings den Begriff der »*Sache*« der Definition des Eigentums vorbehalten und nennen das, worüber die Gewalt erlangt wird, unspezifisch »*Gegenstand*« oder »*Ding*«. Denn die Verwendung des Ausdrucks »*Sache*« zur Definition des Besitzes führt leicht dazu, die unterschiedlichen Sphären des Besitzes und des Eigentums zu verwischen.

5 So heißt es bei Hugo Grotius: »occupatio in mobilibus est apprehensio, in immobilibus instructio aut limitatio.« (Die Inbesitznahme beweglicher Dinge ist Ergreifung, der un-

Gehen wir über das Juristische der Definition hinaus, so besteht der Sinn oder die Bedeutung des Besitzes als tatsächlicher Gewalt darin, von dem äußeren Gegenstand einen *Gebrauch* zu machen.⁶ So etwa wird ein Acker besessen, um ihn zu bewirtschaften, ein Haus, um es zu bewohnen, ein Apfel, um ihn zu essen, oder ein Smartphone, um mit ihm zu telefonieren. Den Gegenstand zu besitzen, heißt demnach, in ihm ein *Mittel* zu sehen, um mit ihm oder durch ihn gewisse Zwecke zu verwirklichen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Dem Besitz kommt folglich eine teleologische Struktur zu: Der Gegenstand dient dem Gebrauch oder der Nutzung. Daher ist die Gewalt, die über ihn ausgeübt wird, nicht blind, sondern zielgerichtet und zweckmäßig, und die unmittelbare physische Einwirkung auf den Gegenstand ist durch den Zweck bestimmt, der durch sie erreicht wird. So hat man ein Auto nicht nur dann in seiner Gewalt, wenn und solange man mit ihm fährt, sondern um zu gegebener Zeit zur Arbeit oder in den Urlaub zu fahren. Der Besitz besteht deshalb in der Regel solange, solange der Gegenstand seinem Besitzer oder Besitzerin *nützlich* ist, sie ihn als Mittel für gewisse Zwecke brauchen. Wird er für sie nutzlos, schwindet der Wille, ihn zu besitzen, d.h. ihn in seiner Gewalt zu haben.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass der Besitz eines äußeren Gegenstandes nicht abstrakt in einem bloßen Gewalt-, sondern konkreter in einem Zweck-Mittel-Verhältnis besteht, also darin, dass und solange der Gegenstand tatsächlich als ein »zuhandenes« Mittel für gewisse Zwecke gewollt, d.h. benutzt oder gebraucht wird. Im Sinne eines solchen Verhältnisses hatte schon der römische Jurist Gaius in den »Institutiones« den Besitz umfassend als ein »habere possidere uti frui licere« (Haben, Besitzen, Gebrauchen, Genießen, Fruchtziehen) beschrieben.⁷

Wenn man schließlich nach dem letzten Zweck fragt, der all die bestimmten Zwecke umfasst, die sich im und durch den Besitz verwirklichen, so besteht er vor allem in der Erhaltung oder der Erreichung eines (möglichst) guten Lebens. Zwar kann der Besitz in Einzelfällen auch Selbstzweck sein oder

beweglichen Errichtung oder Eingrenzung; de iure praedae commentarius, Den Haag 1868, 217)

- 6 In diesem Sinne hatte Immanuel Kant den Besitz als die »subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt« (Die Metaphysik der Sitten. In: Immanuel Kants sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 353) definiert.
- 7 Im römischen Recht waren dies die Befugnisse, die dem römischen Bürger am ager publicus zustanden. Siehe: Tiziana J. Chiusi, Strukturen des römischen Eigentums im Spiegel rhetorisch-philosophischer Texte Ciceros. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 66.

seiner bloßen Vermehrung dienen; die Ausübung tatsächlicher Gewalt kann auch Züge der schieren Spielerei oder Destruktion annehmen. Wir werden im Weiteren jedoch davon ausgehen, dass der wesentliche Zweck des Besitzes in der Reproduktion des guten Lebens besteht.

Fassen wir die bisher analysierten Momente des Besitzes zusammen, so bezeichnet dieser Begriff das spezifische Mensch-Natur-Verhältnis. Die Kategorie des Besitzes drückt den Umstand aus, dass der Mensch einerseits als Teil der Natur physische Gewalt gegenüber der ihm äußeren Natur ausübt, indem er auf sie einwirkt und sie verändert, dass er andererseits der Natur gegenübertritt, um in ihr und durch sie seine Zwecke zu verwirklichen. Der Begriff des Besitzes bezeichnet also die Sphäre des praktischen Verhaltens des Menschen gegenüber den ihm äußeren Dingen. Ohne die Besitznahme und ohne die Ausübung einer zweckmäßigen Gewalt gegenüber den Gegenständen wäre der Mensch, als Einzelwesen wie als Gattung, nicht (über)lebensfähig.⁸

Die zwei Arten des Besitzes: Produktion und Konsumtion

Nach der Erklärung des Besitzes als eines solchen Zweck-Mittel-Verhältnisses zwischen einem Willenssubjekt und einem ihm äußeren Gegenstand wollen wir nun hinsichtlich des Zwecks zwei Arten des Besitzes unterscheiden, die für das Weitere von entscheidender Bedeutung sein werden: die Bereiche der *Produktion* und der *Konsumtion*.

Im Falle der Produktion dient der Besitz der *Herstellung* von nützlichen Gütern. Er beginnt mit der Inbesitznahme gegebener natürliche Dinge; er besteht in der gewaltsamen Umwandlung dieser natürlichen Dinge in für den Menschen nützliche Güter durch die Arbeit (Produktion);⁹ und er endet

8 Aus diesem Umstand ist erst von Wilhelm von Ockham (OP [Opera Politica] II, 61.561, Manchester 1940 & 1963), dann von Thomas Hobbes (De cive 3.14) geschlossen worden, dass es ein unveräußerliches natürliches Recht auf den Besitz des für das Leben Notwendigen gebe. Das Eigentum hingegen sei kein »natürliches«, sondern ein positives, gesetztes Recht. Siehe dazu: Matthias Kaufmann, Das Recht auf Eigentum im Mittelalter. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 80f. – Versteht man die Gewalt hingegen nicht als Recht, sondern als ein Unrecht gegenüber der äußeren Natur, so bedarf es der Sühne oder Wiedergutmachung in Form einer Opfergabe.

9 Wir werden die Ausdrücke »natürliches Ding« und »nützliches Gut« im Weiteren als feststehende Begriffe verwenden. »Natürliches Ding« bezeichnet das, wovon der Arbeitsprozess ausgeht, und »nützliches Gut« das, womit er endet. In einer Kette von Teilarbeiten ist freilich das, womit die jeweilige Arbeit beginnt, selbst schon ein nützliches Gut; aber im Arbeitsprozess gilt es als ein natürliches Ding, weil er von ihm ausgeht.

mit deren Fertigstellung. Im Falle der Konsumtion hingegen dient der Besitz dem *Gebrauch* der nützlichen Güter. Er beginnt mit deren Inbesitznahme; er besteht in ihrem Genuss (Konsumtion); und er endet, wenn die Güter ihren Nutzen erfüllt haben, verzehrt oder nutzlos geworden sind.¹⁰ Mit der Unterscheidung des Besitzes in diese beiden Bereiche folgen wir der schon von Aristoteles gezogenen Differenz zwischen der Herstellung und dem Gebrauch der Güter.¹¹

Diesem Unterschied entsprechend verlangt der Umgang mit den äußeren Dingen in Produktion und Konsumtion unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Vorgang der Herstellung nützlicher Güter erfordert erstens die Kenntnis der Eigenschaften und Wirkungsweisen der natürlichen Dinge, wie sie durch die *Naturwissenschaften* erworben wird. Zum zweiten bedarf es zur Herstellung eines *technischen Wissens*, um die natürlichen Dinge in Hinblick auf ihre Nützlichkeit zweckmäßig verändern zu können. Und zum dritten bedarf es der Ausübung tatsächlicher Gewalt als einer *kausalen Einwirkung* auf die vorhandenen natürlichen Dinge, um ihren Zustand oder ihre Beschaffenheit zweckmäßig zu ändern. In seiner einfachsten Form geschieht diese Umwandlung der Dinge als Handarbeit, in der die menschliche Hand das Organ ist, das auf die natürlichen Dinge zweckmäßig einwirkt. Komplexere

Die Ausdrücke »natürlich« und »nützlich« sind also relativ; sie beziehen sich auf Anfang und Ende des Arbeitsprozesses. Allerdings bildet den Anfang einer solchen Kette von Teilarbeiten kein separates ›Ding‹, sondern das Erdganze, aus dem durch Ernte, Bergbau o.ä. erst ein ›Ding‹ wie Weizen oder Eisen gemacht wird. Insofern ist der Ausdruck »natürliches Ding« am Beginn des Arbeitsprozesses nicht exakt. Wir werden darauf zurückkommen.

10 Zu dieser Verwandlung der nützlichen Güter in nutzlosen Abfall durch Konsumtion siehe: Alexander von Pechmann, Der Begriff des »Mülls«. Versuch der systematischen Bestimmung und historischen Einordnung des Müllproblems der Gegenwart. In: Widerspruch – Münchener Zeitschrift für Philosophie, Nr. 25, München 1994, 31–50.

11 In der »Politik« (1254a) unterscheidet Aristoteles das Werkzeug (*οργανόν*) von der Habe (*κτημα*). Während das Werkzeug der Herstellung (*ποιητικός*) dient, dient die Habe dem guten Leben (*πράξις*). Vom Weberschiff, so sein Beispiel, wird Gebrauch gemacht, um etwas herzustellen, vom Kleid oder Bett hingegen, um sie zu nutzen. – Wenn Aristoteles darüber hinaus den Bereich der Produktion als unwürdige Sklavenarbeit erachtet, den Bereich der Konsumtion jedoch als wesentlichen Bestandteil des »guten Lebens« – während in der Moderne eher die umgekehrte Bewertung gilt –, so ist diese Beurteilung in unserem Zusammenhang ohne Bedeutung. Wichtig ist nur, dass er die Unterscheidung der beiden Bereiche gemacht hat.

Formen dieser Umwandlung sind dann die Arbeit mit Werkzeugen als erweiterten und spezialisierten Organen sowie mit Maschinen als selbstständigen und selbsttätigen Organen. Hand, Werkzeug, Maschine sind daher, mit Aristoteles gesagt, »technische Instrumente«, objektiviertes technisches Wissen, die umso besser sind, je effektiver und effizienter sie ihre Funktion der Umwandlung der natürlichen Dinge in nützliche Güter erfüllen.

Um die hergestellten nützlichen Güter hingegen zu gebrauchen, müssen sie zwar gleichfalls im Besitz sein, aber zu ihrem Gebrauch bedarf es nicht nur eines technischen, sondern auch eines *ethisch-praktischen* Wissens. Denn während zu ihrer Herstellung Kenntnisse der Kausalität und Gesetzmäßigkeit der natürlichen Abläufe erforderlich sind, ist ihr Gebrauch nicht festgelegt und contingent. Ihr Gebrauch wirft daher, neben der Kenntnis ihrer Nützlichkeiten,¹² die mannigfachen ethischen, diätetischen und ästhetischen Fragen des »rechten« Umgangs und Genusses auf. Aristoteles nennt diese Güter deshalb – im Unterschied zu den technischen – »Instrumente der Lebensführung«.

Fassen wir zusammen, so ist zuerst festzuhalten, dass die juristische Definition des Besitzes von diesen beiden Arten des Besitzes, der Produktion und der Konsumtion, abstrahiert; sie ist nur an der Rechtmäßigkeit des Besitzes interessiert. Der Besitz als solcher jedoch besteht im Gebrauch der besessenen Gegenstände als Mittel, um durch sie und mit ihnen gewisse Zwecke zu verwirklichen. Hinsichtlich des Zwecks jedoch ist es von grundlegender Bedeutung, ob der Besitz, d. h. die tatsächliche Gewalt über die Gegenstände, darin besteht, nützliche Güter *herzustellen*, oder ob er darin besteht, diese Güter zu *gebrauchen*, da für ihre Produktion eine andere Art von Gesetzen und Regeln erforderlich ist als für ihre Konsumtion. Auf der einen Seite gilt, dass nützliche Güter nicht konsumiert werden können, wenn sie nicht hergestellt worden sind. Umgekehrt erfüllen die produzierten Güter ihren Zweck in der Konsumtion.

12 Hinsichtlich ihrer Nützlichkeit, schreibt Karl Marx, herrsche in der bürgerlichen Gesellschaft »die *fiction juris*, daß jeder Mensch als Warenkäufer eine enzyklopädische Warenkenntnis besitzt« (MEW 23, 50).

Das Eigentum als Rechtsverhältnis

Wir haben den Begriff des Besitzes konsequent als einen empirisch-deskriptiven Begriff verwendet: Es ist eine Tatsache, dass es der Gewalt über die äußeren natürlichen Dinge bedarf, um aus ihnen erst nützliche Güter herzustellen und sie dann zu gebrauchen. Dieser Umstand birgt nichts Geheimnisvolles.

Anders verhält es sich mit dem Eigentumsbegriff. Dieser hat, wie ein- gangs gesagt, einen anderen ontologischen Status. Im Unterschied zum Besitz beschreibt der Begriff des Eigentums kein Gewalt- oder Zweck-Mittel-, sondern ein Rechtsverhältnis. Er ist ein reiner Rechtsbegriff. Das bedeutet, dass er sich auf keine empirisch konstatierbaren Tatsachen bezieht, sondern auf das Recht als ein normatives Faktum, das nicht schlicht da ist, sondern das existiert, weil es gemeinschaftlich anerkannt wird.¹³ Dass es Eigentum gibt, setzt daher eine, wie immer geartete, Willens- und Rechtsgemeinschaft voraus, die das Eigentum als geltendes Recht setzt und anerkennt.¹⁴ Es exis- tiert folglich nicht, ohne dass es gilt. Der Eigentumsbegriff ist deshalb ein praktisch-normativer Begriff, und die Sphäre des Eigentums umfasst die Eigentumsgesetze und -regeln, die durch und in einer Willensgemeinschaft als verbindliches Recht gelten.¹⁵

13 »Das Wesen des Rechtsbegriffs ist (nicht Referenz, sondern) *Geltung*. Seine Ursache ist der rechtsbildende Wille einer Rechtsgemeinschaft und nicht irgend etwas, das es auch ohne diesen rechtsbildenden Willen geben könnte: Recht muss gewollt sein, auch um seines Daseins willen. Wenn es zu wenige Personen gibt, die Recht *wollen*, hört es auf zu sein ... Es erlaubt uns einen normativen Blick auf die Welt, wir können kraft seiner sagen, was sein soll und was nicht; es erlaubt uns, rechtliche (und nicht nur tatsächliche) Feststellungen zu treffen.« (Norbert Körsgen, Eigentum als Grundrecht im Grundgesetz. In: *Was ist Eigentum?*, a.a.O., 251f.)

14 Dieser Umstand widerspricht der Vorstellung eines »natürlichen Rechts«, nach der ei- ne solche Willensgemeinschaft das Recht nicht *setzt*, sondern es als schon existierend *anerkennt*. In dieser Vorstellung drückt sich eine oft politisch motivierte Ideologie aus, gewisse Rechtsetzungen unter Rekurs auf die ›Natur‹ in den Stand des Unveränderli- chen und Ewigen zu heben.

15 Als verbindliches Recht gelten heutzutage in der Regel die schriftlich fixierten Ver- fassungstexte. Daneben galt nach römischem Recht auch das Gewohnheitsrecht. So heißt es bei dem Juristen Julianus (Jul. D. I. 3. 32): »de quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus et consuetudine inductum est ... nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quod sine ullo scripto populus probavit tcnebunt omnes: nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declarat an rebus ipsis et factis? qua re rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legis latoris, sed eti-

Bevor wir allerdings auf diese rechtsetzenden Willensgemeinschaften eingehen, soll zunächst der Begriff des Eigentums geklärt werden. Es geht also vorerst nicht darum, *dass* Eigentum als Recht anerkannt wird, sondern *was* als ein solches Recht anerkannt wird.

Der Begriff des Eigentums

Nach juristischer Definition besteht das Eigentum im Recht einer Person, mit einer Sache nach ihrem Willen zu verfahren. Dieses Recht verbindet daher von vornherein die gegenständliche Dimension der Sache (in rem) mit der personalen Dimension des Willens (in personam).¹⁶

Doch was meint dieses Recht, das das Eigentum definiert? Denn wenn das Eigentum durch das Recht definiert wird, eine Sache nach eigenem Willen zu gebrauchen, dieses Recht aber dadurch, dass die Sache dem Eigentümer zugehört, dann ist diese Definition zweifellos zirkulär: Das Eigentum wird durch das Recht an der Sache erklärt, dieses Recht aber dadurch, dass die Sache der Person zugehört. Diese zirkuläre Definition mag hinreichen, um verschiedene Eigentumsrechte und in fraglichen Fällen in concreto den

am tacitu consensu omnium per desuetudinem abrogentur.« (In den Fällen, für die wir keine geschriebenen Gesetze haben, muss das befolgt werden, was durch Herkommen und Gewohnheit eingeführt worden ist ... Denn wenn uns die Gesetze selbst aus keinem anderen Grunde binden, als dass sie durch den ausgesprochenen Willen des Volkes angenommen wurden, dann bindet auch dasjenige, was das Volk ungeschrieben gutgeheißen hat. Denn welchen Unterschied macht es, ob das Volk seinen Willen durch Abstimmung oder schon durch die Umstände und Fakten erklärt? Ganz zu Recht ist daher auch angenommen worden, dass Gesetze nicht nur durch den ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, sondern auch durch übereinstimmenden, stillschweigenden Nichtgebrauch aufgehoben werden können; zit. n.: Werner Flume, Gewohnheitsrecht und römisches Recht, Opladen 1975, 32f.).

16 Vor allem in der angelsächsischen Rechtsphilosophie gab es längere Zeit die Kontroverse, ob das Eigentumsrecht sich auf die Sache (in rem) erstreckt, oder ob es ein »Bündel« subjektiver Rechte gegenüber anderen (in personam) sei, das sich aus Anspruchsrechten, Freiheiten, Kompetenzen und Immunitäten etc. zusammensetzt. Nach dem amerikanischen Juristen Wesley Hohfeld besteht das Eigentumsrecht aus einem komplexen Bündel von subjektiven Rechten zu bestimmten Handlungen von A gegenüber anderen Personen, B, C, D etc., während die objektive Sache von untergeordneter Bedeutung sei. Dieser Auffassung wurde allerdings entgegengehalten, dass es doch die Sache ist und bleibt, auf die sich dieses Bündel von Rechten bezieht. – Siehe dazu: Markus Stepanians, Die angelsächsische Diskussion: Eigentum zwischen »Ding« und »Bündel«. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 238ff.

Eigentümer zu bestimmen, sie gibt aber keinen Begriff von dem, was »Eigentum« bedeutet.

Um daher den Eigentumsbegriff als solchen erfassen zu können, müssen wir auf den Begriff der *Zugehörigkeit* eingehen, der für das Verständnis des Eigentums offenbar eine zentrale Stellung einnimmt. Denn im Unterschied zum Besitz besteht diese Zugehörigkeit nicht darin, dass über äußere Dinge eine tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, und auch nicht in dem Willen, sie auszuüben. Als ein reines Rechtsverhältnis ist die Zugehörigkeit vielmehr das Verhältnis einer *Person* zu einer *Sache*, das vom tatsächlichen Besitz abstrahiert und sich davon unterscheidet. Diese Art der Verbindung von Person und Sache ist daher von nicht-empirischer Natur; sie ist eine rein gedachte Verbindung, die nur existiert, wenn und weil sie von den Menschen als Recht anerkannt wird.

Um diese Art der Zugehörigkeit von Person und Sache fassen zu können, hatte schon Kant in seiner »*Metaphysik der Sitten*« die Frage gestellt: Wie lässt sich annehmen, ich werde von dem Gebrauch, den ein *anderer* von einem Gegenstand macht, »*ob ich gleich nicht im Besitz desselben* (nicht Inhaber des Gegenstandes) *bin*«, geschädigt? Diese Frage, so Kants Antwort, lasse sich widerspruchsfrei nur unter der Annahme auflösen, es gebe so etwas wie einen »*intelligiblen Besitz*« (possessio noumenon) oder einen »*Vernunftbesitz*«, der, paradox, ein »*Besitz ohne Inhabung* (detensio)« sei.¹⁷ Auch wenn Kant im Weiteren der Frage nachgeht, wie äußere Dinge in einem solch rein intelligiblen Besitz sein können, so gibt er mit diesem Begriff doch einen guten Hinweis darauf, wie diejenige Art der Zugehörigkeit von Person und Sache zu fassen ist, die das Eigentum vom Besitz unterscheidet. Sie muss offenbar als ein weder zeitliches noch räumliches Verhältnis, sondern als eine innere Verbindung von Person und Sache gedacht werden, die als solche *zugleich* andere Personen von deren Gebrauch ausschließt.¹⁸ Ein so begründetes rechtliches *Mein* oder *Unser* impliziert folglich ein verpflichtendes *Dein* oder *Euer*.

¹⁷ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*. In: Immanuel Kants sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 353, 357.

¹⁸ Für das »*zugleich*« gibt Kant folgende Begründung: »Es ist aber klar, dass ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich kein äußeres Ding als das Seine haben, oder erwerben könnte; weil zwischen ihm, als Person, und allen anderen äußeren Dingen, als Sachen, es gar kein Verhältnis der Verbindlichkeit gibt. Es gibt also, eigentlich und buchstäblich verstanden, auch kein (direktes) Recht an einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemandem gegen seine Person zukommt.« (Ebd., 372)

In dieser intelligiblen Welt des Eigentums hat daher die Person, der die Sache zugehört, das Recht, mit ihr nach eigenem Willen zu verfahren – sie wäre sonst nicht ihr Eigentum; für alle anderen hingegen ist die Sache unzugänglich, unantastbar, tabu. Das Verhältnis der Zugehörigkeit lässt sich daher näher so bestimmen, dass in der Sache allein der *Wille des Eigentümers* haust. Das Eigentum zieht so eine gedachte, imaginäre Grenze; es bildet ein ›tempulum‹, einen heiligen Bezirk,¹⁹ aus dem der Wille anderer, mögen sie die Sache noch so begehrn oder benötigen, ausgeschlossen ist. Und die Ausgeschlossenen müssen diese Grenze, paradoixerweise, solange anerkennen, solange die Rechtsgemeinschaft sie als Recht anerkennt.

Nun ist es zwar notwendig und richtig, dass diese gedachte Verbindung einer Person mit ihrer Sache sich auch auf *äußere Gegenstände* und deren Gebräuch erstreckt.²⁰ Wir werden jedoch sehen, dass die Gegenstände, die unter

19 Ernst Cassirer ist in seiner »Philosophie der symbolischen Formen« den Ursprüngen dieser Grenzziehung im mythischen Denken nachgegangen: »Die Heiligung beginnt damit, dass aus dem Ganzen des Raumes ein bestimmtes Gebiet herausgelöst, von anderen Gebieten unterschieden und gewissermaßen religiös umfriedet und umhegt wird. Dieser Begriff der religiösen Heiligung, der sich zugleich als räumliche Abgrenzung darstellt, hat seinen sprachlichen Niederschlag im Ausdruck des templum erhalten. Denn templum (gr. *τεμένος*) geht auf die Wurzel *τεμ-*schneiden zurück; bedeutet also nichts anderes als das Ausgeschnittene, Begrenzte. In diesem Sinne bezeichnet es zunächst den heiligen, einem Gott gehörigen und geweihten Bezirk, um dann in der weiteren Anwendung auf jedes Stück Land, auf einen Acker oder eine Baumpflanzung überzugehen ... Auf ihm [dem religiösen Denken] beruht die Entwicklung des Begriffs des Eigentums und der Symbolik, durch die das Eigentum als solches bezeichnet und beschützt wird. Denn der Akt der Grenzziehung, der Grundakt der ›Limitation‹, durch den erst im rechtlich-religiösen Sinne ein festes Eigentum geschaffen wird, knüpft überall an die sakrale Raumordnung an. In den Schriften der römischen Agrimensoren wird die Einführung der Limitation dem Jupiter zugeschrieben und unmittelbar an den Akt der Weltschöpfung angeschlossen. Es ist, als werde durch sie die feste im Universum herrschende Begrenzung auf die Erde und auf alle irdischen Einzelverhältnisse übertragen.« (2. Teil, Das mythische Denken, Darmstadt 1994, 123f.) Die frommen Römer verehrten denn auch im Grenzstein Terminus, den »Gott der Grenzsteine«, der sein Standbild im römischen Kapitol hatte. Das Setzen und Umsetzen von Grenzsteinen waren kultische Vorgänge, währenddessen dem Gott Gaben geopfert wurden (siehe: Wikipedia: Terminus (Mythologie)).

20 Der nächstliegende Gegenstand ist der eigene Leib, der als äußeres Ding zugleich als meine Sache gilt und daher mein Eigentum ist. Doch auch über den Leib hinaus muss es als absurd erscheinen, der Eigentümer von etwas zu sein, das zwar mir zugehört, das ich aber nicht gebrauchen darf. Norman Malcolm berichtet eine Anekdote mit Ludwig Wittgenstein: »Auf einem unserer Spaziergänge schenkte er mir jeden Baum, an dem

den rechtlichen Begriff der Sache fallen, sowohl der Art als auch dem Umfang nach in unterschiedlichen Rechtsgemeinschaften verschieden sind. Welche Art von Gegenständen rechtlich zum Eigentum werden kann, hängt also von der Willensgemeinschaft ab, die ein solches Recht auf Eigentum zuerkennt. Des Weiteren muss hier, wo es nur um den *Begriff* des Eigentums geht, offenbleiben, *wer* überhaupt als eine solche Person gilt, die im rechtlichen Sinne Eigentümer ist oder sein kann. Diese Person kann, wie wir sehen werden, ein einzelner Mensch, ein Kollektiv wie eine Stadt oder ein Volk, aber auch eine nur gedachte Person, ein Gott, sein.²¹ Und schließlich muss offenbleiben, welche Art des *Gebrauchs* der äußeren Gegenstände aus jenem inneren Verhältnis der Zugehörigkeit gefolgert wird. Sie hängt davon ab, wie der Begriff der Person beziehungsweise der Sache näher verstanden wird. Da es uns bislang nur darum gegangen ist, einen Begriff vom Eigentum zu gewinnen, der die Sphäre des Eigentums ontologisch klar von der Sphäre des Besitzes abgrenzt, haben wir folglich noch nicht die Extension behandelt, also das, was jeweils unter diesen Begriff fällt.

Eigentumsordnungen

Wenn wir nun unterschiedlichen Eigentumsordnungen nachgehen, sehen wir uns mit einem Problem konfrontiert. Denn auf der einen Seite ist das Eigentum ein Recht, das dadurch existiert, dass es in einer und für eine politische Willensgemeinschaft *gilt*; auf der anderen Seite gibt es jedoch eine Vielzahl von *Theorien* über das Eigentum, von Platons Modell des Gemeineigentums

wir vorübergingen – unter der Bedingung, dass ich ihn nicht fällen oder überhaupt etwas mit ihm tun würde. Unter der Bedingung sollte er fortan *mir* gehören» (Ludwig Wittgenstein: a Memoir, Oxford 1967, 31). Wittgensteins Scherz illustriert treffend das Dialektische des Eigentumsbegriffs: Er ist klar von der Nutzung unterschieden und doch müssen beide zusammengehören. »Nicht nur wäre schwer zu sehen,« kommentiert Markus Stepanians, »was der so Beschenkte davon halten soll, es wäre darüber hinaus zweifelhaft, ob wir ihn überhaupt als tatsächlichen Eigentümer der Bäume ansehen dürfen.« (Die angelsächsische Diskussion ... In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 232)

²¹ Gemäß der ontologischen Unterscheidung des Tatsächlichen vom Normativen muss die gewöhnliche Rede von der »natürlichen Person« als unzulässige Vermischung der beiden Sphären erscheinen. Denn aus der *Tatsache*, dass der Mensch als Individuum existiert, folgt nicht das *Normative*, dass die Person ›natürlicherweise‹ ein menschliches Individuum sei. Die Rede von der »natürlichen Person« dient denn auch dazu, die Form des *privaten* Eigentums gegenüber Formen eines *kollektiven* Eigentums als die »ursprüngliche« oder »eigentliche« Form des Eigentums zu suggerieren.

bis zu gegenwärtigen Debatten über property rights. Diese Theorien existieren im Medium des begründenden Denkens; das Recht jedoch existiert in der sozialen Wirklichkeit und gibt den gesetzlichen Rahmen vor, innerhalb dessen eine Gesellschaft sich bewegt. Ihm gegenüber sind die Theorien Gedankengebäude, die je geltendes Recht auslegen, es legitimieren oder im Rekurs auf vergangenes oder künftiges Recht kritisieren. Als solche haben sie jedoch keine Wirklichkeit, die sie allerdings dem Anspruch nach haben sollen und unter Umständen auch haben können.

Angesichts dieses Konflikts zwischen Theorie und Wirklichkeit, zwischen einem Recht, das gelten soll, und einem Recht, das gilt, geben wir im Folgenden eine Darstellung unterschiedlicher Eigentumsordnungen, die zwar das je geltende Recht ins Zentrum stellt, ohne jedoch die gedankliche Auseinandersetzung mit ihm außer Acht zu lassen. Auf diese Weise sollen die Eigentumsordnungen klassifiziert und deren wesentliche Elemente zusammengetragen werden. Wir werden uns dabei auf diejenigen Ordnungen beschränken und konzentrieren, die die gegenwärtigen Debatten um das Eigentum prägen. Dazu werde ich historisch rekonstruierend vorgehen, da weder das heute geltende Recht noch dessen Kritik jenseits des geschichtlichen Bodens wirken. Als Leitfaden dieser Rekonstruktion wird die Eigentumsfrage im Zentrum stehen: privates oder gemeinsames Eigentum? Und mit ihr die drei Fragen:

1. *Wer* ist Eigentümer?
2. *Worauf* erstreckt sich das Eigentum?
3. *Welchen Gebrauch* legitimiert das Eigentumsrecht?

Hierfür werden zuerst diejenigen Eigentumsordnungen behandelt, in denen das Recht auf *privates* Eigentum anerkannt wird, dann diejenigen Rechtsordnungen, die das *Gemeineigentum* begründen.

Das private Eigentum

Die römische Eigentumsordnung

1. Da zumindest in der europäischen Tradition das römische Recht maßgebend bei der Ausgestaltung der nationalen Rechtssysteme war, soll zuerst auf die römische Eigentumsordnung eingegangen werden.

Sieht man von den Differenzierungen ab, die das römische Recht in späterer Zeit angenommen hat, so war in der klassisch-römischen *civitas* als Wil-

lensgemeinschaft klar, dass Eigentümer nur sein konnte, wer das Amt des *pater familias* innehatte. Allein er war Person eigenen Rechts (*sui juris*). Als Person repräsentierte er jedoch nicht sich selbst, sondern seine Familie und deren Tradition, die als ein konstitutiver Bestandteil der römischen Republik, der *res publica romana*, galt. Das heißt: Jemand konnte nur als Bürger Roms den Status des Eigentümers haben (ex *iure Quiritium*); und als ›Vater‹ einer (alt)römischen Familie war er zugleich römischer Bürger.

Die ihm zugehörige Sache, deren Eigentümer er war, erstreckte sich zunächst auf das *Haus* (*domum*), das alle häuslichen Güter wie Getreide und Vieh, aber auch Gesinde und Sklaven, Frauen und Kinder umfasste, und das seiner Herrschaft, dem *dominium*, unterlag (*in domo dominium habet*).²² Über diese Dinge des Hauses besaß er als *pater familias* die uneingeschränkte Verfügungsgewalt (*patria potestas*).²³

Der Boden hingegen als Grundlage der Produktion war in Rom rechtlich geteilt in den sogenannten *ager privatus* (Privatland) und den *ager publicus* (öffent-

22 »Im *pater familias* bündelt sich sozusagen das Eigentum, denn alles, was er, seine Kinder oder Sklaven erwerben, steht rechtlich ihm als Eigentum zu ... Der zentrale Begriff ist dabei der der *familia*. Hier handelt es sich um die Sachgüter (inkl. Sklaven), aber auch die Hauskinder, wobei letztere (aufgrund ihres personenrechtlichen Status als Freie) nicht vererbt werden können, sondern selbst *pater* (bzw. ›*mater*‹) *familias* beim Tod ihres Vaters werden.« (Tiziana J. Chiusi, Strukturen des römischen Eigentums ..., in: Was ist Eigentum?, a.a.O., 64f.)

23 »Die Differenzierung der ursprünglich einheitlichen Hausgewalt des *pater familias* über freie und unfreie Hausgenossen führte zur Ausprägung der *patria potestas* als Gewalt über die im *iustum matrimonium* gezeugten Kinder und Kindeskinder. Diese Gewalt ist rechtlich nach außen und innen durch gewisse Grenzen markiert. Auch die vom Zensor überwachten Sitten (*boni mores*) haben der Machtausübung des *pater familias* Schranken gesetzt. Innerhalb dieser Grenzen gestaltete sich die Gewalt nach den tatsächlichen familieninternen Verhältnissen, in die sich die Rechtsordnung nicht einmischt.« (Herbert Hausmaninger, Walter Selb, Römisches Privatrecht, Wien 2001, 92f.) – Unter Berufung auf den Rechtsphilosophen Michel Villey hat auch Christoph Menke hervorgehoben, dass die *patria potestas* in Rom in der Tat keinen Rechtscharakter hatte. »Das römische Recht sichert einem jeden das Seine, aber es sieht davon ab, wie und wozu ein jeder das Seine gebraucht. Der Gebrauch des Rechts ist in Rom privat, kein Gegenstand der Bestimmungen des Rechts; über den Gebrauch hat es nichts zu sagen... Die absolute Macht, die der römische Herr über seine Sache ausübt, fällt überhaupt nicht ins Recht; sie ist das Schweigen, bildet die Lücken des Rechts« (Kritik der Rechte, Berlin 2015, 48f.). Erst durch die Rezeption des römischen Rechts im modernen Recht, so Menke, sei der freie Gebrauch der Sache zu einer Bestimmung des Rechts geworden.

fentliches Land). Eigentümer des ersten konnte nur sein, wer die volle römische Bürgerschaft besaß, sodass ein römischer Bürger, als pater familias, nicht nur Herr des Hauses, sondern auch Grundeigentümer war.²⁴ Zunächst waren Träger dieses Rechts nur die *Patrizier*, die als Vorsteher ihres Sippenverbandes, der gens, den Boden angehörigen Familien zur Nutzung, dem Ackerbau und der Viehzucht, übergaben.²⁵ In Folge der politischen Auseinandersetzungen in Rom erhielten dann auch die *Plebejer* das Bürgerrecht und wurden damit als Privateigentümer ihres Bodens den Patriziern rechtlich gleichgestellt. Das Zwölftafelgesetz (um 450 v. Chr.) setzt diese Gleichstellung des Eigentumsrechts voraus und kodifiziert unter anderem das Familien-, Erb- und Schuldrecht.²⁶ Mit der allmählichen Erweiterung des Bürgerrechts, erst auf Latiner, dann auf Italiker und schließlich auf Bewohner der römischen Provinzen erhielten schließlich auch diese den rechtlichen Status des privaten Grundeigentümers.

Der *ager publicus* hingegen war das Land, das durch die Eroberungen Roms erworben wurde, und das rechtlich dem römischen Staat, dem *populus romanus*, als Gemeineigentum gehörte. Die Verteilung dieses öffentlichen Landes, das sich schließlich über ganz Italien erstreckte, war eines der zentralen, wenn nicht das zentrale Konfliktfeld der römischen Geschichte, an dem die römische Republik zerbrach.²⁷ Nach den Punischen Kriegen wurden große Teile des neu eroberten öffentlichen Bodens gegen Gebühr zur Besitznahme freigegeben. Nutznießer dieser Freigabe durch den Staat wurden reiche Grundeigentümer und Unternehmer, die auf dem Boden zunehmend eine

24 »(J)ede Parzelle des Bodens«, beschreibt Karl Marx diesen Zusammenhang von privatem Eigentum und Bürgerrecht, »ist dadurch römisch, dass sie das Privateigentum, die Domäne eines Römers, sein ihm gehöriger Anteil an dem *Laboratorium* ist; er ist aber auch nur Römer, insofern er dies souveräne Recht über einen Teil der römischen Erde besitzt« (MEW 42, 53).

25 »Die Ältesten dieser adligen Familienverbände besaßen die Verfügungsgewalt über das im gentilizischen Eigentum stehende Land und teilten abhängigen Personen, den sogenannten Klienten (*clientes*), Landstücke zur widerruflichen individuellen Nutzung zu.« (Klaus Bringmann, Geschichte der römischen Republik. Von den Anfängen bis Augustus, München 2002, 17)

26 Es verbot jedoch die Heirat zwischen Patriziern und Plebejern. Siehe: ebd., 32f.

27 Nach Max Weber bildete »in der Zeit der Parteikämpfe das eigentliche Kampfobjekt, den Preis des Siegers, das öffentliche Land, der *ager publicus*« (Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891, 6).

markt- und profitorientierte Landwirtschaft betrieben.²⁸ Die ab 133 v. Chr. dann von den Gracchenbrüdern initiierte *Agrarreform*, die eine Neuverteilung des *ager publicus* zugunsten der Kleinbauern sowie der besitzlosen und besitzlos gewordenen Armen anstrebte,²⁹ scheiterte durch die Ermordung beider. Damit aber verlor die rechtlich klare Unterscheidung zwischen staatlichem Gemeineigentum und individuellem Privateigentum ihre Bedeutung. Die ausgedehnten Latifundien der reichen römischen Nobilität, die von einer wachsenden Menge von Sklaven bearbeitet wurden, blieben zwar *de jure* Gemeineigentum, wurden aber *de facto* privates Eigentum.³⁰ Diese Privatisierung des öffentlichen Bodens höhlt die bäuerlich-republikanische Verfassung des römischen Staates aus. Der Staat wurde von den reichen und mächtigen Grundeigentümern okkupiert, und die Republik schließlich durch das Prinzipat ersetzt.³¹

-
- 28 »Für die Okkupation von Staatsland«, schreibt Klaus Bringmann, »wurde von vornherein ein Personenkreis ins Auge gefasst, der über große Investitions- und Betriebsmittel, Geld, Sklaven und Vieh, verfügte, um auf großen Arealen eine marktorientierte Landwirtschaft zu betreiben. Als Nutznießer kamen vor allem Senatoren und der Kreis von Unternehmern in Frage, der durch das Geschäft mit dem Staat zu großem Vermögen gekommen war ... Weite Teile Südaladiens wurden so zum gelobten Land eines Agrarkapitalismus, und damit traten dort Verhältnisse ein, die dem Rückgriff des Staates auf diese großen Areale des noch in seinem Eigentum stehenden Landes Schranken setzten, die sich als unüberwindlich erweisen sollten.« (Geschichte der römischen Republik, a.a.O., 197f.)
- 29 Ein anschauliches Bild der Folgen der Inbesitznahme des öffentlichen Bodens durch einige wenige gibt Plutarch in seinem Bericht einer Rede des Tiberius Gracchus (9,5f.): »Die wilden Tiere, die Italien beweiden, haben Ruhestatt und Unterschlupf, aber die für Italien kämpfen und sterben, haben teil an Luft und Licht und sonst an nichts, ohne Haus und Hof irren sie mit ihren Kindern und Frauen umher, die Feldherren lügen, wenn sie vor der Schlacht die Soldaten aufrufen, zum Schutz ihrer Gräber und Heiligtümer die Feinde abzuwehren; denn keiner von ihnen hat einen väterlichen Altar, keiner einen Grabhügel der Vorfahren, nein: für Wohlleben und Reichtum anderer kämpfen und sterben sie, Herren der Erde heißen sie und haben nicht eine Scholle zu eigen.« (zit. n.: Wolfgang Lautemann, Manfred Schlenke (Hg.), Geschichte in Quellen. Altertum, München 1975, 471f.)
- 30 Siehe auch: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 1, Stuttgart 1996, Stichwort: *Ager publicus*, 251.
- 31 G.W.F. Hegel kommentiert: »Die *agrarischen Gesetze* in Rom enthalten einen Kampf zwischen Gemeinsamkeit und Privateigentümlichkeit des Grundbesitzes; die letztere musste als das vernünftigere Moment, obgleich auf Kosten anderen Rechts, die Oberhand behalten« (Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 46, Anm., Hamburg 1955, 58).

Nach der Umwandlung des römischen Bodens aus Gemein- in Privateigentum und nach der Niederschlagung der Gracchenaufstände verfasste der Optimat Marcus T. Cicero seine Theorie des Eigentums, die bis ins 17. Jahrhundert in Europa maßgebend für die Debatte ums private Eigentum blieb. In »*de officiis*« (1, 20f.) beschreibt er dessen historische Entstehung: Am Anfang sei das Land in der Tat gemeinschaftliches Eigentum gewesen, das allen gehörte (natura fuerant communia); dann aber sei der Boden allmählich von einzelnen Menschen oder Gruppen besiedelt worden und durch dessen Inbesitznahme (occupatione) in privates Eigentum übergegangen. Diese erste Inbesitznahme, die vetera occupatio, unterscheidet er im Weiteren – der römischen Geschichte entsprechend – von einer Besitznahme durch Eroberung im Krieg (victoria, ut qui bello potiti sunt) sowie einem gesetzlichen Erwerb durch Recht und Vertrag (lege, pactione, condicione, sorte).

Diese historische Beschreibung der Umwandlung des Gemein- in Privat- eigentum ergänzte Cicero – in Übernahme griechisch-stoischen Gedanken- guts – durch das ethische Prinzip einer »Sozialpflichtigkeit« des privaten Eigentümers, die zugleich eine Kritik an der altrömischen *patria potestas* enthielt. Denn, so seine folgenreiche Argumentation, die Menschen seien nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch um der Mitmenschen willen gezeugt worden, um sich gegenseitig nützlich zu sein. Deshalb seien sie im Gebrauch der individuell angeeigneten Güter dem gemeinsamen Nutzen (*utilitas communis*) verpflichtet:

»... so müssen wir darin der Natur als Führerin folgen, den gemeinsamen Nutzen in den Mittelpunkt stellen, durch Gegenseitigkeit der Leistungen – durch Geben und Nehmen – durch Fachkenntnisse, Opferbereitschaft und Mittel das Band zwischenmenschlicher Zusammengehörigkeit festigen« (I, 22).

Nach dem »Gesetz der Natur« sei Eigentümer daher nur, »der eine Sache zu behandeln und zu gebrauchen versteht« und sie zum gemeinsamen Nutzen zu verwenden vermag. Er müsse sich durch »Planmäßigkeit, Umsicht und Spar- samkeit« für andere als nützlich erweisen und sich nicht der »Leidenschaft und Verschwendungs sucht«, sondern der »Freigebigkeit und Wohltätigkeit« hingeben.³²

32 Siehe auch: Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 31f. – Ciceros Darstellung der ethischen Pflichten des Eigentümers wurde eine Quelle für die spätere juristische Figur des »boni patris«.

Diese ethische Verpflichtung des Eigentümers durch das »Gesetz der Natur«, schränkte Cicero ein, könne und dürfe der Staat nicht rechtlich erzwingen. Der Staat müsse vielmehr darauf achten, dass jeder sein Eigentum bewahre, und dass nicht durch Eingriffe eine Verringerung seines Vermögens herbeigeführt werde.³³

2. Wenn wir nach dieser knappen Skizze der in der römischen *civitas* geltenden Eigentumsordnung und ihrer theoretischen Reflexion durch Cicero darauf sehen, was nach den unterschiedlichen Phasen der Rezeption des römischen Rechts in die Gegenwart übernommen wurde, so ist es insbesondere die privatrechtliche Definition des Eigentums. Das Kernelement der Übernahme bildet die Bestimmung des Eigentums als eines *exklusiven* Rechts des Eigentümers, von seiner Sache einen *beliebigen Gebrauch* zu machen. Dem Eigentümer kommt, wie dem römischen *pater familias*, das Recht der freien Verfügungsmacht über die Sache zu.³⁴ So heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch: »Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen« (§ 903).

Diese Verknüpfung des privaten Eigentums mit der Freiheit des Gebrauchs im römischen Recht ist dann in der modernen Rechtsphilosophie zur Grundlage geworden, um die Institution des Privateigentums mit der Idee der Willensfreiheit des Menschen zu verbinden. So etwa gilt in der Naturrechtslehre J.G. Fichtes das private Eigentum als notwendige Voraussetzung und Bedingung der menschlichen Handlungsfreiheit,³⁵ und G.W.F. Hegel begründet und legitimiert in seiner Philosophie des Rechts das Privateigentum als das äußere Dasein des an und für sich freien Willens.³⁶

33 Marcus T. Cicero, *de officiis*, II, 73. – »Da das Naturrecht als solches nicht vollstreckbar ist, galt es bei den Römern als dem eigentlichen Recht unterlegen.« (Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, München/Berlin 1960, 17)

34 Dieses Recht auf den *beliebigen* Gebrauch einer Sache schließt keineswegs die schon von Cicero formulerte Pflicht aus, von der Sache einen *rechten* Gebrauch zu machen. Denn diese formuliert eine ethische Vorschrift, jenes hingegen geltendes Recht.

35 J.G. Fichte versteht das private Eigentum als Resultat eines Staatsbürgervertrags, in dem »jedem Einzelnen ein bestimmter Theil der Sinnenwelt ... ausschließlich zugeeignet« wird, den er für seine Freiheit braucht. Diese Freiheit spezifiziert Fichte im Weiteren mit dem Grundsatz: »Jeder muss von seiner Arbeit leben können.« (Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. In: sämtliche Werke, 3. Band, Berlin 1845, 210, 213)

36 »Die Person«, heißt es in § 44 der »Grundlinien der Philosophie des Rechts«, »hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die *Meinige* ist, zu ihrem

Ohne eine solche äußere Sphäre des exklusiv Privaten, so die These, sei eine freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht möglich. Durch die Übernahme dieser These in die Verfassungen erhielt das private Eigentum dann in den modernen Staaten seine tatsächliche rechtliche Geltung.

Hinsichtlich der Sache jedoch hat sich die Art des Eigentums verändert. War der freie Gebrauch nach römischem Recht auf das Haus bzw. den bewirtschafteten Boden beschränkt, erstreckt sich der moderne Begriff der Sache – unter Ausschluss von Menschen – *allgemein* auf beliebige äußere, tote wie lebende, immobile wie mobile, materielle wie geistige Dinge. Allerdings ist die Sache nach ihrem Umfang in diesem Rechtsverständnis nicht schlicht unbegrenzt, sondern ist durch den Zweck bestimmt, der Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.³⁷ Und hinsichtlich des Eigentümers als Träger des Rechts gilt zwar heute das Prinzip, dass *jeder Mensch* eine Person eigenen Rechts ist; dennoch schwingt in der Realität bis in die Gegenwart die tradierte Vorstellung mit, dass die eigentlichen und vollen Rechtspersonen nicht Frauen und Kinder, sondern die »Haushaltvorstände« oder »Familienväter« seien.³⁸ Und schließlich gilt in den modernen Verfassungen das Eigentumsrecht im Prin-

substanziellen Zwecke ... – absolutes *Zueignungsrecht* des Menschen auf alle Sachen.« – Für Manfred Bröcker bildet Hegels Eigentumstheorie den Höhepunkt einer absoluten Verfügungsmacht der Person über die Sache: »Die Person steht als ‚freier Wille‘ und ‚Selbstzweck‘ der Natur absolut gegenüber: ›Nur der [freie] Wille ist das Unendliche, gegen alles andere *Absolute*, während das andere seinerseits nur *relativ* ist.‹ (§ 44 Z). Darin ist für Hegel der absolute *Herrschungsanspruch* des Menschen über die Natur, der Vernunft über die Wirklichkeit begründet.« (Arbeit und Eigentum, a.a.O., 315)

37 So etwa lautet die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts: »1. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet das Privateigentum sowohl als Rechtsinstitut wie auch in seiner konkreten Gestalt in der Hand des einzelnen Eigentümers. Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine *eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens* zu ermöglichen. Die Garantie des Eigentums als Rechtseinrichtung dient der Sicherung dieses Grundrechts.« (BverfGE 24, 367; H. v. m.)

38 »Nicht nur die Vorstellung, dass Eigentum (und damit verbunden auch das Recht auf politische Partizipation) nicht den Individuen, sondern ausschließlich den Haushaltvorständen zukommt, dürfte ihr Beharrungsvermögen bis ins 19. Jahrhundert diesem Umstand verdanken.« (Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Einleitung. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 21)

zip zwar als ein allgemeines Menschenrecht; ihm steht freilich die traditionell römische Bindung dieses Rechts an die Staatsbürgerschaft entgegen.³⁹

Die christlich-feudale Eigentumsordnung

1. In ganz anderer Weise war die Eigentumsordnung im Mittelalter strukturiert,⁴⁰ die gleichfalls bis heute in großem Maße die Vorstellungen vom Eigentum geprägt hat. Die christliche Willensgemeinschaft, die christianitas, die sich seit dem frühen Mittelalter in Europa ausbreitete, erkannte weder die civitas noch die einzelnen Bürger, sondern nur *eine* Person, den dreieinigen Gott, als den wahren Eigentümer von allem (principale dominium omnium rerum) an.⁴¹ Die ihm zugehörige Sache war die ganze Welt; und er hatte, als guter Gott, durch seinen Willen die Erde mit allem, was sie enthält, den Menschen zum gemeinschaftlichen Besitz gegeben. Die noch in spätrömischer Zeit wirkenden Kirchenväter haben daher in der Privatisierung des Bodens eine eigenmächtige Veränderung der gottgewollten Güterordnung durch den Menschen gesehen und das Privateigentum verdammt, weil es zu Habgier und Armut sowie zur Unordnung führe.⁴² Die »occupatio«, für Cicero der Ursprung des privaten Eigentums, wird von ihnen als eine gewaltsame und widerrechtliche »usurpatio« verurteilt. So etwa sah Ambrosius von Mailand im privaten Eigentum eine widernatürliche Aneignung dessen, was Gott allen Menschen gegeben habe, durch die daher der Wille Gottes verletzt werde.⁴³ Der Theologe Max Maurenbrecher sprach gar von einer »kommunistischen Theorie, die vom IV. bis zum XII. Jahrhundert unbestritten in der Kirche geherrscht« habe und erst durch Thomas von Aquins Aufwertung des privaten Eigentums beendet worden sei.⁴⁴

39 Siehe dazu: Dieter Gosewinkel, Eigentum vor nationalen Grenzen. Zur Entwicklung von Eigentumsrecht und Staatsangehörigkeit in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Hannes Sigrist, David Sugarman (Hg.), Eigentum im internationalen Vergleich. 18.-20. Jahrhundert, Göttingen 1999, 81-106.

40 Siehe: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRC).

41 Thomas von Aquin: »Domini est terra.« (Summa theologiae, II-II, q. 66 a.1)

42 Siehe: Manfred Brockert, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 25.

43 »*Natura igitur*«, schreibt Ambrosius, »ius commune generavit, usurpatio ius fecit privatum.« [Denn die *Natur* erzeugt das gemeinsame Recht, die *Usurpation* aber schafft privates Recht] (de off. I, 132). Und, schimpft er: »haec communia dedit ne tibi aliqua velut propria vindicares.« [Er hat dies als Gemeinschaftliches gegeben, damit nicht du dir etwas wie als Eigenes >unter den Nagel reißest.>] (Hexaemeron 5, 1, 2)

44 Max Maurenbrecher, Thomas' Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, Leipzig 1898, 105ff.

Auf der Grundlage dieser Eigentümerschaft Gottes galten die Kaiser und Könige folglich nur als die irdischen Stellvertreter des unsichtbaren Gottes, die durch dessen Gnade⁴⁵ die Verwalter des gemeinschaftlichen Guts waren. Diese theologisch-sakrale Konstruktion des Eigentums bedeutet, dass die weltlichen Herrscher im strikt begrifflichen Sinne keine Personen eigenen Rechts (*sui juris*) waren und nicht das Recht hatten, wie nach römischer Tradition, mit der Sache beliebig zu verfahren, sondern dass sie die Pflicht hatten, das ihnen anvertraute Gut, das gemeinschaftliche Wohl, zu erhalten, zu ordnen und zu mehren.⁴⁶ Es wurde daher zwischen einem prinzipiellen Eigentum, das nur Gott zukommt, und einem sekundären und relativen Eigentum des Menschen unterschieden, dessen er sich jedoch nur zum Wohle seiner Mitmenschen bedienen dürfe.⁴⁷

Aus dieser Verpflichtung entsprang das Lehensrecht (feudum), das in den Regeln der Übertragung des Guts vom Kaiser oder König auf seine Vasallen, die Herzöge, Grafen, Barone etc., bestand.⁴⁸ Die Belehnung gab ihnen das

45 Über die »Gnade Gottes« war das Mittelalter notorisch zerstritten. Das kaiserliche Lager leitete die Herrscherwürde aus der Tradition des christlich-römischen Kaisertums her; das päpstliche Lager verstand sie als Inauguration durch den römischen Bischof. Aus letzterem Umfeld stammt die Fälschung der »Konstantinischen Schenkung«, nach der Kaiser Konstantin Papst Sylvester I. die Westhälfte des Römischen Reiches übertragen habe. Im Investiturstreit des 11. Jahrhunderts erhob Papst Gregor VII. gar den Anspruch auf die Oberlehensherrschaft des Papstes. – Siehe: Reinhold Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, München 2006, 38f.; Horst Fuhrmann, Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten, München 1984, 111ff.

46 Im Begriff des anvertrauten »Gutes« (*bonum*) wurde, wie schon im Begriff des Hauses (*domum*), die Verfügungsmacht über die irdischen Dinge und die Herrschaft über Menschen zusammengefasst. Allerdings beschränkte sich diese Herrschaft nicht nur auf das Häusliche, sondern umfasste das irdische Ganze; und die Herrschaft wurde nicht, wie nach römischem Recht, als unbeschränkte Verfügungsgewalt verstanden, sondern in biblischem Sinne gedeutet. Nach Wilhelm von Occam sei die ursprüngliche, paradiesische Herrschaft »eine Macht zum vernünftigen Leiten und Lenken der irdischen Wesen, ohne deren gewaltsamen Widerstand, weshalb ihnen die Menschen weder Gewalt noch Schaden zufügen konnten« (*Opus Nonaginta Dierum*, II 14.435). Seit dem Sündenfall jedoch sei diese gewaltfreie Art des Leitens und Lenkens nur mehr als ihr Abglanz möglich. – Vgl. dazu: Manfred Kaufmann, Das Recht auf Eigentum im Mittelalter. In: *Was ist Eigentum?*, a.a.O., 81f.

47 Siehe: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München 1986, 1719.

48 Die Übertragung geschah in Form eines Vertrags, »wonach der Lehnsmann seinem Herrn Militärdienste, Treue, Gehorsam und Tribut schuldete, wohingegen der Herr seinem Vasallen Schutz zu gewähren verpflichtet war. Das feudale Band erstreckte sich auch auf das Land, auf dem der Lehnsmann saß, sowie auf seine Hintersassen ... Dieses

Recht, das übertragene Gut zu gebrauchen (*dominium utile*), das ihnen aber rechtlich auch entzogen werden konnte. Die mittelalterlich-feudale Eigentumsordnung hatte daher keine horizontal-plurale Struktur von privaten Eigentümern wie die klassisch-römische, sondern eine buchstäblich hierarchische Pyramidenstruktur, die sich in einer – bald unüberschaubaren – Vielfalt gestufter, vom Kaiser als Oberherrn verliehenen Privilegien von Grundherren darstellte. »Das Reich präsentierte sich rechtlich gesehen somit als ein von originär persönlichen Beziehungen gekennzeichneter Lehnsvorband.«⁴⁹ Am Ende des Mittelalters schließlich bestand das kaiserliche Herrschafts- und Eigentumsrecht *de facto* jedoch nur mehr als ein Rechtsanspruch. Die Vasallen etablierten sich – spätestens mit dem »Westfälischen Frieden« von 1648 – als selbständige Territorialfürsten, sodass Samuel Pufendorf das Reich nur noch etwas ratlos als einen »irregularis aliquod corpus et monstro simile« (ungeregelter, einem Monstrum ähnlichen Verband) bezeichnen konnte.⁵⁰ Das feudale Eigentum kam nun den Landesherren zu,⁵¹ die das Recht hatten, um des Gemeinwohls willen Nutzungsbefugnisse zu beschränken und Maßnahmen durch Eingriffe ins private Eigentum durchzuführen.

Mit dem Aufblühen der Städte in Europa, des Gewerbes und des Handels setzte im 12./13. Jahrhundert eine Debatte um das private Eigentumsrecht ein, die allerdings zu einem erbitterten Streit in der Kirche führte. Der Dominikaner Thomas von Aquin, der damit die Interessen des aufkommenden Bürgertums vertrat, argumentierte, dass die irdischen Güter den Menschen zwar von Gott in der Tat gemeinsam gegeben seien, dass es aber in concreto durchaus notwendig sei, zwischen den Gütern zu unterscheiden, deren Gebrauch *allen* möglich sein muss (*usus communis*), und den Gütern, deren Verfügungsrecht dem *Einzelnen* zusteht. Ein solches privates Verfügungsrecht fördere als Recht der Vorsorge und Verwaltung (*ius procurandi et dispensandi*).

System machte den Feudalherrn zum Herrscher über Land und Leute.« (Arthur Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*, München/Berlin 1960, 25)

49 Michael Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte: Vom Alten Reich bis Weimar (1495 bis 1934)*, Berlin 2008, 10.

50 Siehe: *ebd.*, 9.

51 Noch 1670 hieß es im *Nomo-lexikon* von Thomas Blount unter dem Stichwort »Eigentum: »Property (proprietas). Is the highest right that a man hath, or can have to any thing, and no ways depending upon another Mans curtesie. Which none in our kingdom can properly be said to have in any Lands or Tenements, but onely the King in right of his Crown.« (1670; reprint: Los Angeles 1970. Eintrag: »property«)

di) die Freiheit des Einzelnen und sei für die Existenz der Familie und damit der Gesellschaft insgesamt förderlich.

Allerdings ordnete Thomas dieses private Verfügungsrecht unmissverständlich dem Gemeinbesitz unter. Denn die Gemeinsamkeit des Besitzes gehe auf das *natürliche Recht* (*ius naturale*) zurück, nach dem die Erde und ihre Früchte den Menschen von Gott zum gemeinsamen Gebrauch gegeben seien; das Verfügungsrecht des Einzelnen hingegen sei *gesetztes* menschliches Recht (*ius positivum*), das dem *ius naturale* jedoch nicht widerspreche, sondern es ergänze.⁵² Dieses Recht gründe zum einen in der korrupten Natur des Menschen nach dem Sündenfall, aus der sein Interesse am eigenen Wohl resultiere; es gehe zum anderen jedoch aus der vernünftigen Überlegung⁵³ und aus der Übereinkunft⁵⁴ hervor, dass es zweckmäßiger sei, die Vorsorge und die Verwaltung gewisser Dinge privat zu organisieren. Es finde jedoch seine Grenze da, wo es mit dem natürlichen Recht des gemeinsamen Wohls in

52 »Non est contra ius naturale, sed iuri naturali superadditur per adinventionem rationis humanae.« [Es ist nicht gegen das natürliche Recht, sondern wird ihm durch die Erfindung menschlicher Vernunft hinzugefügt.] (Thomas, Summa theologiae II-II, q. 66 a. 2 ad1) – Wie allerdings dem unveränderlichen Naturrecht überhaupt etwas hinzugefügt werden könne, ließ Thomas offen. Dies behandelte erst der spanische Spätscholastiker Francisco de Vitoria. Für ihn war das Naturrecht keine Vorschrift (*praescriptum*) mehr, sondern nur eine Erlaubnis (*concessio*): »Concedimus ergo quod nullus fuit praeceptum quod omnia essent communia, sed solum fuit concessio.« [Räumen wir folglich ein, dass es keine Vorschrift war, dass alles gemeinsam ist, sondern nur eine Erlaubnis.] (de iustitia, tom. 1, q. 62, art. 1, nu. 20) Vitoria kehrte damit die Beweislast um: Nun mussten die ›Kommunisten‹ argumentieren, dass und warum das Gemeineigentum zweckmäßig und nützlich sei. Die Eigentumsordnung, ob gemeinschaftlich oder privat, wurde nun als Gegenstand eines Vertrags verstanden, der auch geändert oder gekündigt werden kann.

53 Bei der »vernünftigen Überlegung« bezog sich Thomas von Aquin auf Argumente, die schon Aristoteles gegen Platons Gütergemeinschaft angeführt hatte: 1) Jeder verwendet mehr Fleiß, Mühe und Sorgfalt auf Dinge, die ihm persönlich zugeordnet sind und deren Ertrag ihm alleine zukommt, als auf kollektive Güter, die allen gemeinsam gehören. 2) Es würde – nach dem Sündenfall – eine große Konfusion geben, wenn jeder unterschiedslos für alles zu sorgen hätte. Eine Ordnung des privaten Eigentums dagegen führe zu einer eindeutigen Zuordnung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten. 3) Die friedliche Verfassung der Menschen werde besser gewahrt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache befasst ist.

54 Da für Thomas von Aquin die physische Okkupation kein rechtliches Eigentum begründet, nahm er eine vertragliche Übereinkunft der Menschen an, die der privaten Eigentumsordnung Geltung verschaffe.

Widerspruch tritt. Diese Grenze präzisierte Thomas vor allem in Hinblick auf Verpflichtungen, die die Eigentümer den eigentumslosen Armen gegenüber haben.

Gegen diese Begründung des privaten Eigentums wandte im sog. »*Armutsstreit*« der Franziskaner Duns Scotus ein, dass die Inbesitznahme natürlicher Dinge niemals ein vollständiges und exklusives Eigentumsrecht (»*dominium*«) generieren könne, sondern dass sie stets nur zu einem vorläufigen und zeitlich befristeten Recht zum *Gebrauch* der Dinge führe, die für das Überleben notwendig sind (»*simplex usus facti*«). Das private *Eigentum* hingegen, wie es in vielen Teilen der Welt angetroffen werde, sei nichts anderes als eine Institution des von Fürsten erfundenen und gesetzten Rechts und dürfe nicht als ein, auch nicht abgeleiteter, Teil des göttlichen oder natürlichen Rechts angesehen werden.⁵⁵ Nach franziskanischer Interpretation des Naturrechts⁵⁶ gab es demnach kein freies Verfügungs- und Nutzungsrecht an den von Gott für alle Menschen gleichermaßen geschaffenen Dingen, das etwa das Recht zum Tausch und gewinnbringenden Handel oder gar zu Missbrauch und Zerstörung einschlösse.⁵⁷

2. Fassen wir auch diesen Überblick zusammen. Innerhalb der mittelalterlichen Eigentumsordnung wurde zunächst nicht zwischen Gemein- und Privateigentum unterschieden. Vielmehr wurde Gott als der Eigentümer von allem angesehen, der den Menschen die irdischen Dinge zum gemeinsamen Besitz und Gebrauch gegeben habe. Aufgabe der Herrscher sei es, dieses Gemeinsame von Besitz und Gebrauch zu leiten, zu regeln und zu bewahren. Auf dieser Grundlage entstand dann die Differenzierung zwischen den Dingen, deren Gebrauch tatsächlich gemeinsam ist, und den Dingen, deren Gebrauch, aufgrund zweckmäßiger Überlegung und Vertrag, der je eigenen Verfügungsmacht unterliegen soll. Diese Verfügungsmacht des Einzelnen wird jedoch nicht, wie nach römischem Recht, darin gesehen, von den Dingen einen *beliebigen* Gebrauch zu machen, sondern, im Gegenteil, einen *verantwort-*

55 Siehe: Reinhold Seeberg, *Die Theologie des Duns Scotus*, Leipzig 1900, 551ff.

56 Der von Franciscus von Assisi gegründete Orden folgte strikt dem Neuen Testament, nach dem Jesus und seine Jünger sich demonstrativ besitzlos verhalten haben. Für die frühen Missionare ist der Verzicht auf Eigentum die Bedingung der Nachfolge Jesu, und sie fordern ein Leben in Ausrichtung auf das Reich Gottes. Die Stellung der Christen, so Paulus in 1 Kor 7, 29a-31, solle durch die »eschatologische Distanz« bestimmt sein. Siehe: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 3, Stichwort: Eigentum, Freiburg i.Br. 1995, 531f.

57 Siehe: Manfred Brocke, *Arbeit und Eigentum*, a.a.O., 470f.

teten Gebrauch, der zum einen der eigenen Vorsorge dient, und für den zum anderen der Einzelne, letztlich vor Gott, Rechenschaft schuldig ist.⁵⁸

In die gegenwärtige Definition ist das mittelalterliche Eigentumsverständnis dort eingegangen, wo das private Eigentum zwar als ein Recht des *freien* Gebrauchs der Dinge verstanden, dieser Gebrauch aber zugleich an die *soziale* Verpflichtung gebunden wird. Die Zugehörigkeit der Sache zur Person wird hier nicht im Sinne einer exklusiven und unbeschränkten Verfügungsmacht, sondern als eine ›verantwortete Freiheit‹ oder als ›Freiheit in Verantwortung‹ im Gebrauch der Güter ausgelegt. Nach ihr ist das Recht der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen zugleich mit der Verantwortung der Person für die sozialen Folgen des Gebrauchs verbunden. In dieser Rechtstradition, die heute vor allem in der katholischen Soziallehre wirksam ist,⁵⁹ gilt das private Eigentum zum einen als ein Grundrecht, das der Entfaltung der Persönlichkeit dient, das zum anderen jedoch den Gebrauch der Dinge an das Allgemeinwohl bindet. Daher kann der Staat als Hüter des Gemeinwohls dem privaten Eigentümer aus Gründen des Gemeinwohls das Eigentum entziehen und den Gebrauch der Dinge durch Gesetze beschränken. Dieses Rechtsverständnis ist etwa in das deutsche Grundgesetz dort eingegangen, wo in Art. 14 neben der Gewährleistung des privaten Eigentums seine Verpflichtung auf das Gemeinwohl festgelegt ist und in Art. 14 und 15 die Regeln der Enteignung und der Sozialisierung definiert sind.

Die bürgerlich-kapitalistische Eigentumsordnung

Gegenüber den bisher skizzierten zeichnet sich die bürgerliche Eigentumsordnung zunächst dadurch aus, dass in ihr *jeder* Mensch, ohne Ansehen der

- 58 Anders hingegen das frühe protestantische Eigentumsrecht. Es lehnt Überlegung und Übereinkunft (ratio et consensus) als Begründungsinstanzen ab und schließt aus dem siebten Gebot des Dekalogs unmittelbar, dass das private Eigentumsrecht gottgewollt sei. – Siehe dazu: Manfred Brocke, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 57ff.
- 59 So geht die katholische Eigentumslehre seit der Enzyklika Rerum novarum (1891) von dem Prinzip aus, dass der Mensch »in seiner Individual- und Sozialnatur auf die Gemeinschaft hin angelegt (ist) und ... sich nur in ihr als sittliches Wesen entfalten (kann). Kraft dieser Zuordnung trägt er Verantwortung für das Gemeinwohl und ist ihm zu dienen verpflichtet. Daraus ergibt sich die Sozialnatur oder Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die dem einzelnen die egoistisch-willkürliche Ausnutzung und missbräuchliche Verwendung seiner Güter verwehrt und ihn in der Ausübung des Eigentumsrechts an das Wohl der Mitmenschen und des Gesellschaftsganzen bindet.« (Franz Klüber, Der Umbruch des Denkens in der katholischen Soziallehre, Köln 1982, 269)

Person, Eigentümer einer Sache sein kann. War die Anzahl von Menschen, die Eigentümer waren, bislang durch Geburt und Stand bestimmt und begrenzt, sind in der bürgerlichen Rechtsordnung zwar keineswegs alle Menschen Eigentümer, aber sie können alle Eigentümer sein. In ihr wird jeder Mensch als eine Person eigenen Rechts anerkannt, die, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Eigentümer ist, in sich das Vermögen hat, eine Sache an sich als Person zu binden. Man mag darüber streiten, worin dieses Vermögen besteht; Grundlage der bürgerlichen Rechtsordnung jedenfalls ist, dass jedem Menschen das Eigentum als ein Recht, als allgemeines Menschenrecht, zuerkannt wird.⁶⁰ Diese Anerkennung findet ihren Ausdruck im Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Menschen und in der Garantie des privaten Eigentums.

Mit diesen beiden Grundsätzen ist in der bürgerlichen Gesellschaft allerdings die Frage nach dem *Erwerb* von Eigentum, d.h. dem »Übergang« von der rechtlichen Möglichkeit zur faktischen Wirklichkeit, zu einer zentralen Angelegenheit geworden. Denn so klar bestimmt auch der Personenkreis zu sein scheint – »jeder Mensch« –, so problematisch ist allerdings, was erstens der Grund oder die Ursache dafür ist, dass die Sache dem Eigentümer zugehört, und was zweitens der Inhalt der Sache ist, die ihm zugehört. Denn die Sache ist nicht, wie in der römischen Rechtsordnung, »das Haus«, über das der Eigentümer qua Geburt und Herkunft verfügt; sie ist auch nicht, wie in der feudalen, ein übertragenes Gut, das den Eigentümer nach natürlichem Recht auf das Gemeinwohl verpflichtet.

1. Um diese Fragen zu klären, soll im Folgenden der klassisch gewordene Begründung von John Locke nachgegangen werden, die das Recht auf privates Eigentum erstmals aus der *Arbeit* hergeleitet hat. Erschien es zuvor abwegig, dieses Recht auf die Arbeit zu gründen, hat dieser Gedanke seither den Charakter einer Selbstverständlichkeit angenommen.⁶¹ Er war für die US-amerikanische wie die französische Verfassungsgebung am Ende des

⁶⁰ Dies gilt freilich nur »im Prinzip«. Denn Frauen galten lange Zeit nicht als Personen eigenen Rechts und Kinder als »Sachen«. Noch in Kants Rechtslehre gab es »das Recht der Eltern an den Kindern als einem Stück ihres Hauses«, sodass die Eltern, wenn Kinder entlaufen sind, »sich ihrer als Sachen (verlaufener Haustiere) zu bemächtigen und sie einzufangen berechtigt sind« (Sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 396).

⁶¹ »Before 1690 [dem Erscheinungsjahr der Lockeschen *Two Treatises of Government*] no one understood that a man had a natural right to property created by his labour; after 1690 the idea came to an axiom of social science« (Richard Schlatter, *Private Property. The History of an Idea*, New York 1973, 156).

18. Jahrhunderts maßgebend⁶² und wurde seither weltweit wirksam. Im Unterschied zu den vorangegangenen Ordnungen gründet die Geltung dieses Rechts also tatsächlich auf verfassungsrechtlichen Überlegungen und auf der expliziten Zustimmung und Anerkennung verfassungsgebender Willensgemeinschaften, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der französischen Nation, die dadurch die alte feudale Rechtsordnung außer Kraft setzten.

Um das Privateigentum als eine Kategorie des Rechts zu begründen, beginnt Locke in seiner Abhandlung »Of Property« mit der Tatsache einer Inbesitznahme. Zwar habe Gott, so sein Rekurs auf die feudale Eigentumsordnung, die Erde den Menschen in der Tat gemeinsam zum Besitz gegeben, und somit dienen die Früchte der Erde allen. Aber dadurch, dass ich etwa den Apfel vom Baum pflücke oder den Fisch aus dem Wasser ziehe, verändere ich ihren natürlichen Zustand und füge den Dingen etwas hinzu. Der Apfel, so Locke, gelangt dadurch nicht nur in meinen physischen Besitz;⁶³ er wird zugleich rechtlich mein Eigentum, weil ich seinen Zustand durch meine Handlung, das Pflücken, verändert habe. Durch diese Handlung habe ich das natürliche Ding in eine Sache verwandelt, die rechtlich mir zugehört.

Doch ist diese Begründung konsistent? Lässt sich aus der Tatsache des Apfelpflückens auf das normative Faktum schließen, dass der Apfel mein Eigentum ist, das folglich rechtlich alle anderen von dessen Gebrauch ausschließt? Und ist für Locke tatsächlich der Apfel die Sache, die dem Eigentümer untrennbar zugehört? Im ersten Fall scheint Locke einen Fehlschluss begangen zu haben, da er von dem, was geschieht, auf das schließt, was gilt. Und im zweiten Fall wird nicht einsichtig, warum der gepflückte Apfel, der doch verspeist wird – und nach Locke sogar verspeist werden muss –,⁶⁴ diejenige Sache sein soll, die innerlich und bleibend mein Eigentum ist. Mit seinem Verzehr wäre das Eigentum ja wieder verschwunden. Doch sehen wir weiter.

Im Fortgang seiner Argumentation zeigt Locke, dass es in Hinblick auf das Eigentum tatsächlich nicht um den Apfel als ein zwar nützliches, aber *vergängliches Gut* geht, sondern um den *bleibenden Wert*, den das nützliche Gut

-
- 62 In Artikel 17 der Erklärung der französischen Nationalversammlung 1789 wurde das Recht auf privates Eigentum als ein »unverletzliches und geheiliges Recht« festgeschrieben: »Les propriétés étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, ...«.
- 63 Hugo Grotius, dem Locke hierin folgt, hatte diese Inbesitznahme drastischer als ein »An sich reißen« bezeichnet (De jure belli ac pacis libri tres, Tübingen 1950, II.2.2.1).
- 64 »Nothing was made by God for Man to spoil or destroy.« (John Locke, Two Treatises of Government, London 1823, II, § 30)

hat. Diesen Wert aber hat der Apfel nicht, weil er nützlich zur Ernährung ist, sondern weil in ihm, wie er sagt, meine Arbeit enthalten ist. Die Arbeit jedoch, die diesen bleibenden Wert schafft, ist nicht der *physische* Gebrauch wie die Ernte, die den Apfel aus einer Baumfrucht in ein nützliches Gut als Lebensmittel verwandelt; sie hat für Locke vielmehr eine innere, *metaphysische* Qualität. Denn, so Locke, indem der Mensch die naturgegebenen Dinge zweckmäßig in nützliche Güter verwandelt, fügt er ihnen zugleich etwas ihm Eigenes hinzu:

»Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören«, so seine Herleitung, »hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person.⁶⁵ Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die ›Arbeit‹ seines Körpers und das ›Werk‹ seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinn sein Eigentum. Was immer also«, so die Schlussfolgerung, »er dem Zustand entrückt, den die Natur zubereitet und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas Eigenes hinzugefügt [he hath mixed his *Labour* with it, and joined to it something that is his own]. Es wird dadurch sein Eigentum« (Of Property, § 26).⁶⁶

Die innere Zugehörigkeit der Sache zur Person, die das Eigentum ausmacht, erklärt Locke also nicht durch die Tatsache, dass natürliche Dinge durch die Arbeit in nützliche Güter verwandelt werden, aber auch nicht durch den Gedanken, dass durch die Arbeit äußere Dinge angeeignet werden, sondern umgekehrt, dass durch die Arbeit den Dingen etwas von der Person hinzugefügt wird. Die Person ›vergegenständlicht‹ sich gleichsam in ihnen, und diese werden dadurch ein Teil von ihr [a part of him; ebd., § 25]. Und es ist diese – nennen wir es – »Ichhaftigkeit«, durch die äußere Dinge zu einer untrenn-

65 Wie freilich einerseits Gott der Eigentümer von allem, andererseits der Mensch Eigentümer seiner Person sein kann – diese Ungereimtheit klärt Locke nicht auf. Siehe: Bernhard Schindlbeck, Die Subreptionen in der Rechtfertigung des Eigentums bei John Locke und Immanuel Kant. In: Widerspruch – Münchener Zeitschrift für Philosophie 64, München 2017, 49f.

66 Diese Argumentation ist neu und epochemachend. Denn bislang hatte sich der Wert, den die Güter haben, an ihrer *Nützlichkeit* und damit am Zweck des ›guten Lebens‹ bemessen. Dieser Auffassung setzt John Locke entgegen, dass sich der Wert der Güter an der in ihnen enthaltenen *Arbeit* bemisst, die zugleich rechtlich das private Eigentum begründet. Eine auf dieses Prinzip gegründete Gesellschaft ist keine feudale Standesgesellschaft mehr, sondern eine bürgerliche Arbeitsgesellschaft.

bar privaten Sache werden.⁶⁷ Für Locke gründet daher das Recht auf privates Eigentum nicht auf einem Vertrag, sondern geht vielmehr jedem Vertrag voraus; es ist ein ›natürliches‹, durch die eigene Arbeit erworbenes Recht, das zugleich das Recht auf gemeinsamen Besitz ausschließt.⁶⁸ Ein Eingriff ins private Eigentum ist folglich ein Angriff auf die Person selbst, der daher verurteilt und bestraft werden muss.⁶⁹

Während also die Arbeit in ihrer konkreten *physischen* Form, so können wir zusammenfassen, natürliche Dinge in nützliche, aber vergängliche Güter umformt, die als solche ontologisch der Sphäre des Besitzes als zweckmäßiger Gewalt angehören, gibt sie in ihrer *metaphysischen* Form, als ›Äußerung meiner Person‹, den äußeren Dingen einen bleibenden Wert, der ein solch inneres Verhältnis von Person und Sache begründet, das zugleich alle anderen von deren Besitz ausschließt. Dieser »Doppelcharakter« der Arbeit als einer, wie es später heißen wird, konkreten, Gebrauchswert herstellenden Tätigkeit in der Sphäre des Besitzes und als einer abstrakten, Wert bildenden Tätigkeit, die in der Sphäre des Rechts das private Eigentum begründet, ist bei Locke zwar begrifflich nicht klar unterschieden. Aber seine Argumentation macht deutlich, dass es erstens der Doppelcharakter der Arbeit ist, der es ihm erlaubt, von der tatsächlichen Sphäre des Besitzes auf die normative Sphäre des Eigentums zu schließen, und dass es ihm zweitens darauf ankommt, in der Arbeit als Äußerung der Person die Quelle des bleibenden Wertes und damit des Rechts auf dessen Eigentum zu sehen.⁷⁰

67 »Er übertrug Teile seines ›suum internum‹ (seine Kraft, seine Kreativität) auf jene noch herrenlosen und unkultivierten Gegenstände der Welt, die seine Hände ergriffen, um sie der Natur zu entreißen, zu formen und menschlichen Zwecken zuzuführen.« (Manfred Brocke, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 178)

68 »It being by him removed from the common state Nature placed it in, it hath by this labour something annexed to it that excludes the common right of other men.« (John Locke, Two Treatises of Government, § 26)

69 »Das Privateigentum«, schreibt Christoph Menke in Bezug auf Lockes Begründung, »wird im bürgerlichen Recht zur *Privatsphäre* eines individuellen Subjekts. Der fremde Eingriff in die ausschließliche Entscheidungsbefugnis, die der Eigentümer über seine Sache hat, ist hier daher nicht mehr bloß eine Einschränkung oder Infragestellung seiner Macht (*dominium*), sondern eine Verletzung seiner selbst (oder seines Selbst). Der unerlaubte Eingriff wird jetzt zu etwas, das ›mich lädieren würde‹ [Kant].« (Kritik der Rechte, Berlin 2015, 213)

70 »... for it is labour indeed that puts the difference of value on everything«. (ebd., § 40) – Für Locke ist daher die Natur an sich (nahezu) wertlos. Insofern ist »die Arbeit tatsächlich

Mit der Arbeit nimmt jedoch auch das Produkt der Arbeit einen doppelten Charakter an. Das Produkt ist, wie der Apfel, zum einen ein nützliches, aber vergängliches Gut, das in der Konsumtion verzehrt wird; zum anderen jedoch stellt es, als Äußerung meiner Person, einen bleibenden und unvergänglichen Wert als mein Eigentum dar. Im Weiteren zeigt Locke denn auch, wie es durch den Verkauf der Güter dazu kommt, dass der Wert des Produkts in Geld gemessen und realisiert wird. Denn indem man übereinkam, gewissen nutzlosen, aber bleibenden Dingen wie Gold und Silber einen Wert zu verleihen,⁷¹ konnte man den Wert der nützlichen Dinge durch ihren Verkauf »versilbern«.

»So kam der Gebrauch des Geldes auf, eines dauerhaften Dinges [some lasting thing], das man aufheben konnte, ohne dass es verdarb, und das die Menschen durch gegenseitige Übereinkunft im Austausch gegen die wirklich nützlichen, aber leicht verderblichen Mittel zum Leben annahmen.«⁷²

Aufgrund dieser Übereinkunft stellt sich der durch Arbeit geschaffene Wert der Güter im *Geld* dar.

Damit aber erhält auch die Sache des privaten Eigentums eine doppelte Existenz: Sie existiert einerseits als ein bleibender Wert oder Vermögen, das in Geld gemessen und ausgedrückt wird; sie besteht andererseits in der Gestalt nützlicher Güter, die wie der Apfel der Konsumtion dienen. Die Sache des Eigentums, wie Locke sie durch die Arbeit begründet darstellt, besitzt somit die Form einer *Ware*, die aus zwei Elementen besteht: aus dem Preis als ihrem in Geld gemessenen Wert und aus gewissen nützlichen, aber vergänglichen Gütern als Gebrauchswerten. In dieser Sache ist also das rechtliche Eigentum als bleibender Wert und der tatsächliche Besitz veräußerbarer nützlicher Güter verbunden. Die Sache des Eigentums existiert doppelt: Sie ist *physical* ein

lich«, wie Manfred Bröcker kommentiert, »eine »creatio ex nihilo« nämlich von *Werten*.« (Arbeit und Eigentum, a.a.O., 366)

⁷¹ »Gold, silver, and diamonds are things that fancy or agreement hath put the value on, more than real use and the necessary support of life.« (ebd., § 46)

⁷² Ebd., § 47. – Lockes Einführung des Austauschs und des Geldes zeigt, dass nach ihm die Güter nicht deshalb getauscht werden, um, wie es später bei dem schottischen Moralphilosophen Adam Smith heißen wird, für einander nützlich zu sein (Der Wohlstand der Nationen, 2. Kap.), und das Geld diesen Austausch nur erleichtert (ebd., 4. Kap.), sondern um in der Gestalt des Geldes den bleibenden Wert der verderblichen Güter zu sichern.

nützliches Gut, das verkauft werden kann und der Konsumtion dient, *metaphysisch* aber hat sie einen unvergänglichen Wert, der sich im Geld darstellt.⁷³

Wenn nun das durch die eigene Arbeit Erworbene die Sache des privaten Eigentums ist, dann stellt sich als nächstes die Frage, welcher *Gebrauch* von ihr gemacht wird. Locke antwortet darauf: Ihr Gebrauch kann *nicht*, wie nach römischer Rechtstradition, darin bestehen, sie *beliebig* zu verwenden. Denn hinsichtlich der Nützlichkeit darf ihr Gebrauch, wie schon erwähnt, nur darin bestehen, sie zu *konsumieren*, entweder durch den Eigentümer selbst oder mittels Verkaufs durch andere. Hinsichtlich ihres Werts jedoch besteht der Gebrauch darin, den erarbeiteten Wert durch erneute Arbeit zu *vermehren*. Denn, so Lockes calvinistische Argumentation: Gott hat die Welt zwar den Menschen gemeinsam gegeben, aber den Fleißigen und Verständigen zu ihrem Nutzen.⁷⁴ Je gottgefälliger und fleißiger daher einer ist, desto größer wird auch der Wert seines Eigentums. Mit der Einführung des Geldes nun aber haben auch die Menschen zugestimmt, dass der Arbeitsame über ein Mehr an Eigentum verfügen kann, als er selbst zu nutzen vermag. Und dies geschieht dadurch, dass er »im Austausch für den Mehrertrag Gold und Silber empfängt, die ohne Schaden für einen anderen gehortet werden können.« Der mit dieser Wertvermehrung entstehenden Ungleichheit der Vermögen aber, so endet Lockes Grundlegung des privaten Eigentums, haben die Menschen zugestimmt, indem sie in den Gebrauch des Geldes als Träger des Wertes einwilligten. Die stete Vermehrung des privaten Eigentums, so das Fazit, ist also nichts Widernaturliches und Widerrechtliches, sondern ist im Gegenteil sowohl der von Gott gegebene Auftrag an die Fleißigen und Verständigen als auch die von den Menschen allgemein gebilligte Praxis.⁷⁵

-
- 73 Mit Recht hat daher Karl Marx festgestellt, dass die Ware »ein sehr vertracktes Ding ist, voll metaphysischer Spitzfindigkeiten und theologischer Mucken.« So ist der Tisch »ein ordinäres sinnliches Ding. Aber sobald er als Ware auftritt, verwandelt er sich in ein sinnlich übersinnliches Ding. Er steht nicht nur mit seinen Füßen auf dem Boden, sondern er stellt sich allen anderen Waren gegenüber auf den Kopf und entwickelt aus seinem Holzkopf Grillen, viel wunderlicher, als wenn er aus freien Stücken zu tanzen begäne.« (MEW 23, 85)
- 74 »He gave it to the use of the industrious and rational (and labour was to be his title to it); not to the fancy or covetousness of the quarrelsome and contentious.« (John Locke, Two Treatises of Government, § 33)
- 75 »Das Mehr-Arbeiten und Mehr-Erwerben war so nicht mehr, wie in der Tradition, Folge eines unmoralischen *amor sceleratus* habendi, einer krankhaften Besitzgier, sondern Ausdruck gottgefälligen Lebens.« (Manfred Brocker, Arbeit und Eigentum, a.a.O., 174)

Fassen wir Lockes paradigmatisch gewordene Begründung des privaten Eigentums abschließend zusammen, so ist in ihr die *rechtliche* Dimension des Eigentums unmittelbar mit der *ökonomischen* Dimension der Arbeit als Güterproduktion verbunden. Aufgrund dieser Verbindung ist die *Sache* des Eigentums ihrem Umfang nach keine begrenzte Größe mehr, wie es in der Tradition das »Haus« oder das belehnte »Gut« war, sondern eine durch die wertbildende Arbeit vermehrbare und unbegrenzte Größe. Und der *Gebrauch* dieser Sache besteht nicht in dem Recht, mit ihr beliebig zu verfahren, und auch nicht in der Pflicht, dem Gemeinwohl zu dienen, sondern wird aufgrund der ökonomischen Begründung in der Pflicht wie in dem Recht gesehen, das Eigentum durch die eigene Arbeit zu vermehren.

Die Schlussfolgerung daraus ist, dass in der bürgerlichen Eigentumsordnung die Sphäre des Rechts unmittelbar mit der ökonomischen Struktur einer Arbeits- und Marktgemeinschaft verknüpft ist. Denn da in ihr nicht Stand und Herkunft entscheiden, wer als Person eigenen Rechts privater Eigentümer ist, sondern es die eigene Arbeit ist, durch die das Eigentum erworben wird, und das Geld, in dem sich sein Wert darstellt, ist die Rechtmäßigkeit des privaten Eigentums ökonomisch begründet. Zum anderen besteht die Sache des Eigentums nicht mehr vorrangig in immobilen Gütern wie dem Haus oder dem Boden, sondern in dem in Geld gemessenen und vermehrbaren Wert, den die durch die Arbeit geschaffenen Güter haben. Die bürgerliche Eigentumsordnung sichert also rechtlich nicht nur das erworbene Eigentum, sondern garantiert dem Eigentümer auch, dessen Wert zu vermehren. Sie ist nicht auf die Belange und Interessen der ›Hochwohlgeborenen‹, sondern der ›Leistungswilligen und Fleißigen‹ zugeschnitten.⁷⁶

2. *Kapitalistisch* ist die bürgerliche Eigentumsordnung nun dann, wenn neben der genannten Form eine zweite Form des privaten Eigentums existiert, die nicht in Gestalt äußerer Güter, sondern in Gestalt innerer Fähigkeiten besteht. In ihr nehmen diese Fähigkeiten rechtlich die Form einer Sache an, die dem Eigentümer als Person zugehört, die er aber nicht selbst gebraucht, sondern die er, als Ware, gegen Entlohnung zeitweilig an andere

76 Aus dieser ökonomischen Begründung des Eigentums lässt sich umgekehrt schließen, dass die eigentumslos Armen deshalb ohne Eigentum sind, weil sie, statt fleißig, faul und träge sind. – Geht man einen Schritt weiter, wird einsichtig, warum aus dieser Sicht die eigentumslos Armen oft gegen das Privat- und für das Gemeineigentum plädieren. Denn da sie ohne Eigentum sind, weil sie faul sind, ist es ihr Wunsch, dort zu ernten, wo sie nicht gesät haben. – Siehe dazu: Garrett Hardin, The Tragedy of Commons. In: Michael Lohmann (Hg.), Gefährdete Zukunft, München 1970, 30-48.

veräußert. Durch diese vertragliche Veräußerung werden die Fähigkeiten juristisch zu sogenannten »Diensten«,⁷⁷ und der Gebrauch dieser Fähigkeiten, die Arbeit, wird ökonomisch zur Lohnarbeit für andere. Die kapitalistische Eigentumsordnung besteht demnach aus zwei ganz verschiedenen Klassen des privaten Eigentums: äußere Güter als *Werte* und innere Fähigkeiten als »*Dienste*«.

So viel an Intelligenz investiert wurde, um die Institution des privaten Eigentums als notwendig und vernünftig zu begründen, so mangelhaft und aporetisch sind die ›Überlegungen‹ zur Lohnarbeit geblieben. Das beginnt mit John Locke: Nachdem er, wie gesehen, in »Of Property« dargelegt hat, dass jemand dadurch Eigentümer wird, dass er durch seine Arbeit den Dingen etwas Eigenes hinzugefügt hat, folgert er: »Das Gras, das mein Pferd gegessen, der Torf, den mein Knecht gestochen hat (my servant has cut), ... werden somit mein Eigentum, ohne dass jemand sie mir zuteilt oder zubilligt« (§ 27). Wie aber kann Locke behaupten, dass das, was sein Knecht getan hat, nämlich den Torf zu stechen, nicht zu dessen, sondern zu seinem Eigentum wird? Entweder nimmt er an, sein Knecht sei, wie das Pferd, keine Person, dann gehört der gestochene Torf in der Tat ihm; oder er nimmt an, der Knecht sei eine Person, dann aber muss der gestochene Torf dem Knecht gehören, da dieser doch zweifelsohne dem Torf durch das Stechen etwas Eigenes hinzugefügt hat. Wenn Locke allerdings den Knecht als Lohnarbeiter vor Augen hat, dessen Arbeitskraft der Herr gegen Lohn gekauft hat, dann wäre in der Tat der gestochene Torf rechtlich das Eigentum des Herrn. Doch Locke setzte damit stillschweigend all die Bedingungen voraus, unter denen Arbeit zur Lohnarbeit wird, insbesondere den rechtlichen Ausschluss des Knechts vom eigenen Gebrauch des Torfbodens sowie die Veräußerbarkeit seiner Arbeitskraft.

Immanuel Kant behauptet in der »Metaphysik der Sitten« kurz und grob, dass es nun mal drei unterschiedliche Arten des Besitzes gebe: »Der äußeren Gegenstände meiner Willkür können nur *drei* sein: 1) eine (körperliche) *Sache* außer mir; 2) die *Willkür* eines anderen zu einer bestimmten Tat (*praestatio*); 3) der *Zustand* eines Anderen im Verhältnis auf mich« (sämtliche Werke, Bd. 5, a.a.O., 355). Wie es aber überhaupt möglich ist, dass jemand die Willkür oder den Zustand einer *anderen* Person in *seinem* Besitz hat, erklärt Kant nicht.

77 Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißen die Fähigkeiten »Dienste«, deren Kauf und Verkauf durch den »Dienstvertrag« geregelt ist. – BGB § 611: »Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.«

G.W.F. Hegel hingegen bemerkt die Antinomie: »Man wird Anstand nehmen«, heißt es in den »*Grundlinien der Philosophie des Rechts*«,

»solche Geschicklichkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten u.s.f. *Sachen* zu nennen; da über dergleichen Besitz einerseits als über Sachen verhandelt und kontraktiert wird, der andererseits aber ein Inneres und Geistiges ist, kann der Verstand über die juristische Qualifikation desselben in Verlegenheit sein, da ihm nur der Gegensatz: dass etwas *entweder Sache oder Nicht-Sache* (...) vorschwebt. Kenntnisse, Wissenschaften, Talente u.s.f. sind freilich dem freien Geiste eigen und ein Innerliches desselben, und nicht ein Äußerliches, aber ebenso sehr kann er ihnen durch die Äußerung ein äußerliches Dasein geben und sie *veräußern*, wodurch sie unter die Bestimmung von *Sachen* gesetzt werden.« (§ 43, Anm.)

Dass der »freie Geist« das *kann*, wissen wir, da er es tut. Aber ob es dem freien Geist entspricht oder widerspricht, sein »Inneres zur Unmittelbarkeit und Äußerlichkeit herab(zusetzen)« – diese Frage lässt auch Hegel unbeantwortet.

Ansonsten wird schlicht davon ausgegangen, dass es ›Dienste‹ immer schon gab, dass sie heute jedoch nicht mehr die Form der Sklaven- oder Leibeigenenarbeit, sondern des Vertrags haben. Doch solche Verweise sind keine ›vernünftigen Überlegungen‹ über diese Art des Eigentums.

Ganz anders Karl Marx. Er begründet diese Art des privaten Eigentums nicht, erklärt sie aber (MEW 23, 181ff.). Das Verhalten des Eigentümers zu seinen »physischen und geistigen Fähigkeiten« als einer veräußerbaren Sache entspringe nicht dem »freien Geist«, sondern habe letztlich das bürgerliche Eigentumsrecht zu seiner Voraussetzung. Denn, so die Marxsche Argumentation, »statt Waren verkaufen zu können, worin sich seine Arbeit ver gegenständlicht hat, [muss er] vielmehr seine Arbeitskraft selbst, die nur in seiner lebendigen Leiblichkeit existiert, als Ware feilbieten«. Diese aber muss er feilbieten, weil er »los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen«. Frei aber ist er drittens von diesen dazu nötigen Sachen, weil diese, als Mittel der Produktion, das private Eigentum einer anderen Person sind, durch das er *rechtlich* von deren Gebrauch ausgeschlossen ist. Nach Marx setzt folglich die zweite Art des privaten Eigentums, das Eigentum am Arbeitsvermögen, notwendig die erste Art, das Eigentum an äußereren Dingen, voraus. Weil der Arbeiter durch das Eigentumsrecht vom Gebrauch dieser Dinge ausgeschlossen ist, muss er sich zu seinen physischen und geistigen Fähigkeiten als zu veräußerbaren Sachen verhalten, sie auf dem Markt feilbieten. Die zweite Eigentumsart setzt also notwendig die erste Ei-

gentumsart voraus. Demnach gibt es zwar die sogenannten »Dienste« als Sachen; dies entspringt jedoch nicht freier Willkür, sondern ist Konsequenz der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse.

Aufgrund dieser zwei verschiedenen Eigentumsformen existiert die kapitalistische Gesellschaft notwendig aus zwei Klassen von Eigentümern, den Lohnarbeiter:innen und den Kapitalist:innen. Denn die Lohnarbeiter:innen erhalten durch den Verkauf ihrer Fähigkeiten denjenigen Wert als Lohn, der es ihnen erlaubt, ihre Sache, ihre Fähigkeiten als Arbeitskraft, wiederherzustellen, um sie erneut zu verkaufen. Die Kapitalist:innen hingegen erhalten durch den Kauf dieser Fähigkeiten das Recht, durch ihren Gebrauch in der Arbeitszeit den Wert ihres privaten Eigentums zu vermehren bzw. als Kapital zu verwerten. Infolge dieser Trennung von Arbeit und Privateigentum ist es daher so, dass die eine Klasse der Eigentümer in *ökonomischer* Hinsicht zwar durch ihre Arbeit in der Tat die Werte schafft, dass sie in *rechtlicher* Hinsicht jedoch von dem Wertteil ausgeschlossen ist, dem Mehrwert, den die andere Klasse sich als Profit aneignet.⁷⁸ Während daher die eine Klasse der Eigentümer mittels des Verkaufs ihrer Sache, der Arbeitskraft, deren Wert *erhält, vermehrt* die andere Klasse mittels des Kaufs der Arbeitskraft ihre Sache, den Wert. Dementsprechend gibt es in der bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung zwei verschiedene Einkommensquellen: den *Lohn* als Entgelt für die geleistete Arbeit und den *Profit* als »Frucht« des eingesetzten Kapitals.

78 Knapp ein Jahrhundert nach John Locke stellt Adam Smith diese Trennung von Arbeit und Privateigentum präzise dar: Smith geht zunächst von einem ursprünglichen, »natürlichen Zustand« aus, in dem die, die arbeiten, wie bei John Locke tatsächlich zugleich Eigentümer ihrer Produkte sind. Im »zivilisierten Zustand« jedoch müssen die Arbeiter:innen es sich gefallen lassen, dass ihnen Teile des erarbeiteten Werts weggenommen werden. Er schreibt: »Unter diesen Umständen gehört der gesamte Ertrag der Arbeit nicht immer dem Arbeiter allein. Er muss ihn in den meisten Fällen mit dem Eigentümer des Kapitals, der ihn beschäftigt, teilen.« Er fährt fort: »Sobald in einem Land aller Boden in Privateigentum ist, möchten auch die Grundbesitzer, wie alle Menschen, dort ernten, wo sie niemals gesät haben. Sie fordern selbst für den natürlichen Ertrag des Bodens eine Rente.« (Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München 2005, 44) Im Unterschied zu Locke spricht Smith klar aus, dass es die Arbeiter:innen (Lockes Knecht) sind, die die Werte schaffen, dass es jedoch die rechtlichen Umstände sind, das Privateigentum an den Produktionsmitteln, die sie zwingen, den von ihnen produzierten Wert zu teilen. – Siehe dazu: Alexander von Pechmann, Der »Bruch im System«. Zur Systematik der Wirtschaftstheorie von Adam Smith. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Frankfurt a.M. 2010, 33-61.

Unter den Bedingungen dieser Eigentumsordnung ist es daher so, dass die tatsächliche Produktion der nützlichen Güter in der Sphäre des Besitzes nicht mehr individuell, sondern zunehmend kollektiv, arbeitsteilig und kooperativ geschieht, und dass mit wachsender Produktivität der kollektiven Arbeit eine immense quantitative wie qualitative Vermehrung der nützlichen Güter einhergeht; dass jedoch in der Sphäre des Eigentums der durch die Arbeit wachsende und in Geld gemessene Wert privat angeeignet wird. In ihr gilt zwar der Grundsatz der bürgerlichen Eigentumsordnung, dass es ist die *Arbeit* ist, durch die das private Eigentum erworben und vermehrt wird; es ist jedoch nicht die *eigene* Arbeit, sondern die Arbeit *anderer*. Innere Konsequenz der kapitalistischen Eigentumsordnung ist es daher, dass die eine Klasse den Wert ihrer Sache, ihre Fähigkeiten als Arbeitskraft, *erhält*, während die andere Klasse den Wert ihrer Sache, ihr Kapital, *vermehrt*.⁷⁹

Infolge der rechtlichen Gleichheit der Eigentümer als Rechtspersonen ist in der kapitalistischen Eigentumsordnung allerdings der ursprünglich ökonomische Begriff der Arbeit als Herstellung nützlicher Güter so unpräzise und unklar geworden, dass unbestimmt viele ‚Leistungen‘ im rechtlichen Sinne als eigentumsbildend angesehen werden. Neben der Arbeit werden daher auch andere Tätigkeiten wie die bloße Bereitstellung von Kapital oder von Boden, die Transaktionen auf Aktien- und Devisenmärkten u.v.m. als eigentumsbildende Leistungen anerkannt. Damit aber liegt in der kapitalistischen Eigentumsordnung die Tendenz, dass sie nicht mehr bürgerlich, den ‚Arbeitssamen und Fleißigen‘, sondern kapitalistisch, den Interessen der Spekulanten und Jongleuren der privaten Wertvermehrung, dient, wie wir noch sehen werden.

Zusammenfassung

Fassen wir die drei bisher dargestellten Eigentumskonzeptionen in Hinblick auf das heute geltende moderne Recht zusammen.

Im Zentrum gegenwärtiger Rechtsauffassung des privaten Eigentums steht zweifellos die einfache Definition, nach der der Eigentümer von einer Sache einen *beliebigen Gebrauch* machen und zugleich *andere* von der Einwirkung *ausschließen* kann. Dieser Eigentumsbegriff schließt an die römische

⁷⁹ Hinsichtlich der Arbeitskraft wird ihre Erhaltung als der »natürliche Preis« der Arbeit definiert, der es dem Eigentümer erlaubt, seine Arbeitskraft zu reproduzieren; hinsichtlich des Kapitals hingegen wird dessen Vermehrung nach dem »natürlichen Zins« bestimmt, zu dem sich das eingesetzte Kapital in der Regel verwertet.

Tradition der unbeschränkten Verfügungsgewalt der Person über die Sache an. Dieses Recht bedeutet, dass der Eigentümer all die Dinge, die sein Eigentum umfasst, nach seinem Willen gebrauchen oder missbrauchen, erhalten oder zerstören, durch Schenkung, Tausch oder Verkauf veräußern kann. Er kann mit ihnen machen, »was er will«. In Beziehung auf andere bedeutet dieses Recht, dass der Gebrauch der Sache durch Dritte nur dann erfolgen darf, wenn der Eigentümer zustimmt. Die Geltung dieser Definition des Eigentums gründet letztlich in ihrer Setzung und Anerkennung durch eine Rechtsgemeinschaft, die will, dass in den Dingen, die das Eigentum umfasst, der individuelle Wille des privaten Eigentümers herrschen soll.⁸⁰

Daneben steht freilich die Auffassung vom Eigentum, die den Eigentümer auf einen dem *Gemeinwohl dienenden Gebrauch* der Sache verpflichtet. Nach dieser durch die christliche Soziallehre geprägten Rechtstradition wird das Recht auf privates Eigentum durch die Rechtsgemeinschaft zwar gewährt und gewährleistet, da es den Raum für eigenverantwortliches Handeln bildet; es findet seine Schranken jedoch da, wo der Gebrauch der Sache durch den Eigentümer dem Gemeinwohl entgegensteht oder schadet. Der Charakter dieser Schranken ist teils ethischer Natur in Form der Selbstverpflichtung des Eigentümers, teils staatlicher Natur durch die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen oder Verbote. Sie schränken die Beliebigkeit des Gebrauchs ein. In dieser Rechtstradition ist die Institution des Privateigentums kein »natürliches« Recht, sondern ein Recht, das zum einen – gemäß der Formulierung von Thomas von Aquin – auf »Überlegung und Übereinkunft« beruht, und das zum anderen den Gebrauch des Eigentums an das Allgemeinwohl bindet.

Nach bürgerlich-kapitalistischer Rechtstradition schließlich ist das private Eigentum durch den rechtmäßigen Erwerb, letztlich durch Arbeit oder »Leistung«, begründet. Das Eigentum besteht daher sachlich nicht bloß in äußereren nützlichen Gütern, sondern auch in Werten, die sich in Geld, Titel, An-

80 Auf diese Definition beziehen sich diejenigen rechtsphilosophischen Positionen, die das private Eigentum als ein »natürliches Recht« erachten, das vor und unabhängig von allen ethischen Verpflichtungen und ökonomischen Nutzenerwägungen gilt.

sprüchen etc. darstellen.⁸¹ Und das Eigentumsrecht erstreckt sich nicht nur darauf, die erworbenen Werte zu erhalten, sondern sie auch zu vermehren.⁸²

Die Unterschiede dieser Rechtstraditionen treten vor allem in Fragen der *Enteignung* hervor: Nach römischer Tradition, die dem Eigentümer die alleinige Verfügungsmacht über die Sachgüter zuspricht, muss jede Enteignung, die ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgt, als ein Eingriff beurteilt werden, der rechtlich ausgeschlossen ist. Sie gilt als ein rechtloser Akt, Raub, Diebstahl. Nach der mittelalterlichen Rechtstradition hingegen ist die Enteignung einer Sache zugunsten des Gemeinwohls aus guten Gründen rechtlich möglich. Hier hat der Staat als Repräsentant des Gemeinwohls das Recht, in das private Eigentum zugunsten des Gemeinwohls einzutreten. Aus dem bürgerlich-kapitalistischen Rechtsverständnis schließlich folgt, dass die Enteignung sich dann nicht als ein illegitimer Eingriff ins Eigentum darstellt, wenn zwar die konkrete Sache veräußert werden muss, wenn aber durch die Entschädigung der in Geld gemessene Wert der Sache erhalten bleibt. Sie hat so die Form eines »Zwangsverkaufs«. Der Streit um die Rechtmäßigkeit der Enteignung zeigt den Unterschied dieser Auffassungen von der Sache des Eigentums: Im ersten Fall gilt sie schlicht als ein äußeres *Ding* wie ein Stück Land oder ein Haus, im zweiten Fall wird sie zugleich ans *Gemeinwohl* gebunden und im dritten Fall schließlich stellt sie einen in Geld gemessenen Wert dar.⁸³

81 Während es im 19. Jahrhundert noch streitig war, ob lediglich das Grundeigentum oder auch bewegliche Sachen unter das private Eigentum fallen, ist seither, mit der kapitalistischen Entwicklung, der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff deutlich weiter gefasst worden und hat sich über das Eigentum an äußeren Dingen hinaus auf alle Vermögensrechte einschließlich Forderungen erstreckt. – Siehe: Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, a.a.O., 40ff.

82 So unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen dem Erworbenen und dem Erwerb: »Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Erworbene, die Ergebnisse geleisteter Arbeit, Art. 12 Abs. 1 GG dagegen den Erwerb, die Betätigung selbst. Greift ein Akt der öffentlichen Gewalt eher in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit ein, so ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG berührt; begrenzt er mehr die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter, so kommt der Schutz des Art. 14 GG in Betracht« (BverfGE 30, 295).

83 Die Verfassungsgeschichte des Enteignungsbegriffs der letzten Jahrhunderte zeigt, wie aus dem selbstverständlichen Recht des feudalen Staates, privates Eigentum zu entziehen oder zu beschränken, mit der bürgerlichen Eigentumsordnung ein außerordentlicher Akt, ein »Einzeleingriff« des Staates, wurde, der wertmäßig mit Entschädigung verbunden ist. Die Enteignung stellt sich heute als eine Art »Zwangsverkauf« dar, nach dem qua Entschädigung der Wert der Sache gleichbleibt, die Sache selbst

Setzt man die Zugehörigkeit von Person und Sache, wie sie nach diesen drei Rechtstraditionen bestimmt wird, ins Bild, so ist nach dem ersten Verständnis der *Patriarch*, als Haushaltsvorstand oder Unternehmer, das Leitbild, d.h. der Herr, der in seiner Domäne uneingeschränkt waltet. Für das zweite Verständnis bietet sich der *rechtschaffene Sachwalter* als Leitbild an, dem das Recht auf privates Eigentum zugleich ethisch-soziale Verpflichtung ist. Nach dem dritten Verständnis sind es die *Fleißigen* oder *Leistungsbereiten*, die die Früchte ihrer Arbeit mit Recht genießen und mehren wollen.

Diese drei Begriffe vom Eigentum schließen einander in den gegenwärtigen Rechtsordnungen nicht aus; sie stehen jedoch, wie gezeigt, durchaus in einem Spannungsverhältnis. Will man ihren Geltungsbereich soziologisch verorten, so reflektiert sich heutzutage im ersten Verständnis gleichsam das Interesse der Kleinbürger:innen, die das private Eigentum in der geschützten Sphäre des eigenen Hauses oder Betriebes symbolisiert sehen. Das zweite Verständnis ist vor allem bei Agenten des Staates beheimatet, die das Recht auf privates Eigentum zugleich in ethische Regeln und soziale Strukturen eingebettet sehen. Und das dritte Verständnis ist im Großbürgertum zuhause, dessen Interesse darin besteht, die erworbenen Werte zu vermehren.

Diese Gegenüberstellung der unterschiedlichen Definitionen erlaubt es uns schließlich, im Vorgriff auf das Folgende die zu behandelnde Eigentumsfrage zu präzisieren. Wir werden im Weiteren den Eigentumsbegriff römischer Tradition nicht problematisieren, auch wenn das Prinzip der absoluten Verfügungsgewalt des Einzelnen über die äußeren Dinge in sozialer wie ökologischer Hinsicht durchaus fragwürdig ist. Wir werden auch nicht den Eigentumsbegriff christlicher Provenienz thematisieren, da er durch sein Prinzip der Sozialpflichtigkeit in gewisser Weise als eine Lösung der Eigentumsfrage verstanden werden kann. Im Zentrum wird vielmehr der bürgerlich-kapitalistische Eigentumsbegriff stehen, der die rechtliche Sache des Eigentums mit dem ökonomischen Wert in der Weise verbindet, dass dem Eigentümer das Recht zukommt, den Wert zu vermehren. Denn die Anerkennung dieser Eigentumsform garantiert, wie wir sehen werden, der einzelnen Person nicht nur das Recht auf einen prinzipiell unbegrenzten Zugriff auf die natürliche Umwelt, sondern legitimiert auch die private Aneignung der Produkte fremder Arbeit und begründet so die soziale Spaltung der Gesellschaft in die

jedoch aufgrund des hoheitlichen Sonderrechts ohne die Zustimmung des Eigentümers veräußert wird. – Siehe: Daniel Riedel, Eigentum, Enteignung und das Wohl der Allgemeinheit, a.a.O., 90, 112f.

eine Klasse von Eigentümern, die über den geschaffenen Reichtum verfügen, und in die andere Klasse von Eigentümern, die allein über ihre Arbeitskraft verfügen.

Das Gemeineigentum

Dass es Gemeineigentum gab und gibt, steht außer Frage. Problematisch ist in den gegenwärtigen Debatten, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß es neben das private Eigentum treten soll, ob es dieses als Eigentumsform ersetzen kann und soll und, schließlich, was unter dem Begriff des »Gemeineigentums« eigentlich zu verstehen ist. Da auch in diesem Fall die vielfältigsten Vorstellungen bestehen, sollen zunächst kurz die drei historischen »Archetypen« oder Hauptformen des Gemeineigentums dargestellt werden, die auch in den gegenwärtigen Diskursen präsent sind, um dann die modernen Formen des sozialistischen Gemeineigentums vorzustellen.

Die klassischen Formen des Gemeineigentums

Sieht man von den naturwüchsigen Arten der Sammler:innen- und Jäger:innen- sowie der nomadischen Gesellschaften ab, so lässt sich die erste Form des Gemeineigentums dadurch kennzeichnen, dass der Eigentümer des gemeinschaftlichen Bodens ein, oft mythisch überhöhter, *Oberherr* war, während diejenigen, die den Boden bearbeiteten, dessen Besitzer waren. Sie bearbeiteten den Boden für die eigene Familie oder Dorfgemeinde, waren dem Eigentümer gegenüber jedoch abgabepflichtig und hatten Gemeinschaftsarbeiten wie den Bau von Wasserleitungen etc. zu leisten. Hier war die dörfliche Gemeinschaft gleichsam Zubehör des oberherrlichen Eigentums. Auf der Grundlage dieser Form des Gemeineigentums entstanden die Großreiche der Ägypter, Babylonier oder Perser, aber auch der Azteken und Inkas, die zur Verwaltung der Abgaben und zur Organisation der Gemeinschaftsarbeiten die Schrift, das Rechnungs- und Nachrichtenwesen entwickelt haben. Sie werden heutzutage, oft abschätzig, als »orientalische Despotien«⁸⁴ bezeichnet.

Eine andere Form des Gemeineigentums bestand darin, dass der Eigentümer des Bodens, wie anhand des römischen *ager publicus* erörtert, eine *städtische Gemeinschaft* von Gleichen war. Die Aufteilung des gemeinsamen Bodens zur Nutzung der einzelnen Mitglieder als Bürger erfolgte nach einem Plan, der von ausgewählten Bürgern, wie Drakon, Lykurg oder Solon, oder

84 Siehe: Karl A. Wittfogel, *Die orientalische Despotie*, Frankfurt a.M. 1981.

von Kommissionen vorgenommen wurde. Diese Aufteilungen waren, nicht zuletzt aufgrund der anwachsenden Bürgerschaft, einer ständigen und zudem politisch hoch umstrittenen Veränderung und Anpassung unterworfen. Die Gemeinschaftsarbeiten der städtischen Bürgerschaft bestanden zum einen vor allem in der Ausbildung des Kriegswesens zum Schutz und zur Erweiterung des Territoriums und zum anderen im Bau von Kultstätten und städtischen Gebäuden sowie Anlagen zur Repräsentation der Gemeinschaft. Aus dieser »genossenschaftlichen« Organisationsform bildete sich in einigen Städten wie Athen, Korinth oder Rom allmählich das große Grundeigentum heraus, das den Charakter der Städte veränderte, die Eigentümerschaft jedoch weiterhin an die städtische Mitgliedschaft band. Diese städtische Form des Gemeineigentums wird als »antikes Gemeineigentum« bezeichnet.

In der dritten Gestalt schließlich bildete das Gemeineigentum nicht die Grundlage der Bodenaneignung, die vielmehr individuell-familiär war, sondern stellte eine zusätzliche gemeinschaftliche Ressource bereit, die der allgemeinen und freien Nutzung der Dorf- oder Stadtbewohner:innen als Weide-, Jagd- und Sammelrevier diente. Dieses sog. »germanische Gemeineigentum« hatte bis in die Neuzeit in Gestalt der Allmende Bestand.

Fassen wir diese drei unterschiedlichen Arten des Gemeineigentums zusammen, so lässt sich sagen, dass das Gemeineigentum in der ersten, der »orientalischen« Gestalt eine monarchisch-hierarchische Organisationsform mit dem Oberherrn als Eigentümer hatte, dass in der zweiten, der »antiken« Gestalt die Polis oder die Civitas der Eigentümer und die Organisationsform oligarchisch und plural war, während in der dritten, der »germanischen« Gestalt das Gemeineigentum eine gleichsam anarchische Form hatte. Der Art des Eigentümers entsprechend wurde das Recht der Nutzung entweder durch den Oberherrn gewährt, nach einem gemeinsamen Plan aufgeteilt oder die Nutzung war unbeschränkt.

Diese unterschiedlichen Arten des Gemeineigentums finden sich, wenn auch in modifizierter Gestalt, auch heute. So gibt es staatliches oder kommunales Eigentum, das durch Behörden verwaltet wird; es gibt genossenschaftliches oder kollektives Eigentum an Betrieben oder Wohnungen sowie öffentliches Eigentum zur gemeinsamen Nutzung, die sog. »Commons«, wie Parks oder öffentliche Gärten.

Die sozialistischen Eigentumsordnungen

So unproblematisch es heutzutage ist, Formen des Gemeineigentums *neben* dem Privateigentum anzunehmen, so umstritten ist freilich die Annahme des Gemeineigentums als *umfassender* Eigentumsform. Denn diese Annahme formuliert nicht nur die Alternative zur privaten Eigentumsordnung; sie stellt zwangsläufig auch den gebräuchlichen Begriff des Eigentums als individuelles Verfügungsrecht zur Disposition.

Um die Begründung für die moderne Form des Gemeineigentums nachzuvollziehen, wenden wir uns der sozialistischen Eigentumsordnung zu, die während des letzten Jahrhunderts in weiten Teilen Europas und Asiens dominierte, und deren Institutionalisierung sich ausdrücklich als Alternative zum bürgerlich-kapitalistischen Privateigentum verstand. Sie resultierte aus der Kritik dieser Form des Privateigentums und konstituierte sich durch eine revolutionäre, historisch neue Willens- und Rechtsgemeinschaft, in deren Zentrum das Gemeineigentum an den gesellschaftlichen *Produktionsmitteln* stand.⁸⁵

Als Ausgangspunkt der Kritik wollen wir erneut auf den Zusammenhang von Arbeit und Privateigentum eingehen, wie er von John Locke formuliert und im Weiteren zur Grundlage sowohl der politischen Ökonomie als auch der bürgerlichen Eigentumstheorien wurde. Nach dieser Theorie wird, wie oben gesehen, ein Gegenstand deshalb zu privatem Eigentum, weil ihm jemand durch seine Arbeit etwas Eigenes hinzugefügt hat. Gegen diese personale Identität von Arbeiter:in und Eigentümer:in hatte nun Karl Marx als der bedeutendste und folgenreichste Kritiker des Privateigentums eingewandt, dass sie eine bloße Fiktion sei. Denn in der Realität sei der Wertschöpfungsprozess kein einsamer, vereinzelter Akt wie etwa das Pflücken eines Apfels, sondern ein gesellschaftlicher, arbeitsteiliger und kooperativer Vorgang der

85 Dies bezeichnet den wesentlichen Unterschied der modernen sozialistischen Eigentumsordnung zu den herkömmlichen Vorstellungen vom Gemeineigentum, die sich in der Tradition Platons primär auf den Bereich der Konsumtion bezogen haben. So schreibt Platon im »Staat« (464c) über die Wächter des Gemeinwesens: »wir sagten doch, sie dürften keine eigenen Häuser haben noch Land oder anderen Besitz, sondern sie erhalten von den anderen die Nahrung als Sold für die Wache und verzehren ihn gemeinsam, wenn sie wirklich Wächter bleiben wollen.« Für Platon standen nicht die ökonomischen Fragen der Güterproduktion, sondern die ethischen Fragen des Gütergebrauchs im Zentrum. – Siehe dazu: Thomas Sören Hoffmann, Die Güter, das Gute und die Frage des rechten Maßes: Platon und das Eigentum. In: Was ist Eigentum?, a.a.O., 32f.

Güterherstellung; und in ihr bestehe keine Identität von Arbeiter:in und Eigentümer:in, sondern ein Gegensatz zwischen der Klasse der Arbeiter:innen einerseits und der Klasse der Privateigentümer:innen der Produktionsmittel andererseits. Daher werde, was durch die gesellschaftliche Arbeit an Mehrwert produziert wird, durch die Eigentümer:innen privat angeeignet. Diesen sozialen Gegensatz von Arbeit und privatem Eigentum drückte Marx mit dem Begriff der *Entfremdung* aus: Das durch die Arbeit geschaffene Produkt ist – entgegen Lockes Annahme – nicht das Eigentum der Arbeiter:innen; es tritt ihnen vielmehr in Form des privaten Eigentums als eine fremde, sein Leben beherrschende Macht gegenüber.⁸⁶

Marx' Forderung nach Aufhebung des kapitalistischen Privateigentums bedeutete nun nicht, dass an die Stelle des Gegensatzes wieder die personale Identität von Arbeiter:in und Privateigentümer:in zu treten habe,⁸⁷ sondern dass die Klasse der gesellschaftlich Arbeitenden selbst Eigentümer ihrer Arbeit wird. An die Stelle der »Diktatur der Bourgeoisie«, d.h. der Klasse der privaten Eigentümer des erarbeiteten Reichtums, müsse daher die »Diktatur des Proletariats« treten, in der die gesellschaftlichen Produzenten Eigentümer des von ihnen produzierten Reichtums sind.⁸⁸

In der Oktoberrevolution von 1917 hat sich dann die arbeitende Klasse, von Russland ausgehend, zur höchsten Recht setzenden Instanz erhoben. Es konstituierte sich 1922 die Sowjetunion, in der der gesellschaftliche Reichtum

86 »Die *Entäußerung* des Arbeiters in seinem Produkt hat die Bedeutung, nicht nur, dass seine Arbeit zu einem Gegenstand, zu einer *äußern Existenz* wird, sondern dass sie *außer ihm*, unabhängig, fremd von ihm existiert und eine selbständige Macht ihm gegenüber wird, dass das Leben, was er dem Gegenstand verliehen hat, ihm feindlich und fremd gegenübertritt.« (MEW 40, 512)

87 Dies war der Kern der Auseinandersetzung von Marx mit dem von ihm sogenannten »kleinbürgerlichen Sozialismus«, wie er etwa von Pierre-Joseph Proudhon vertreten wurde, der das kapitalistische Eigentum zugunsten des durch eigene Arbeit erworbenen Eigentums abschaffen wollte.

88 »Was mich nun betrifft, so gebührt mir nicht das Verdienst, weder die Existenz der Klassen in der modernen Gesellschaft noch ihren Kampf unter sich entdeckt zu haben. Bürgerliche Geschichtsschreiber hatten längst vor mir die historische Entwicklung dieses Kampfes der Klassen, und bürgerliche Ökonomen die ökonomische Anatomie derselben dargestellt. Was ich neu tat, war: 1. nachzuweisen, daß die Existenz der Klassen bloß an *bestimmte historische Entwicklungsphasen der Produktion* gebunden ist; 2. daß der Klassenkampf notwendig zur *Diktatur des Proletariats* führt; 3. daß diese Diktatur selbst nur ein Übergang zur *Aufhebung aller Klassen* und zu einer *klassenlosen Gesellschaft* bildet.« (MEW 28, 507f.)

zum gemeinschaftlichen Eigentum des arbeitenden Volkes erklärt wurde. Im Dekret des zweiten Sowjetkongresses über den Grund und Boden vom 8. November 1917 hieß es:

»1. Das Recht auf Privateigentum an Grund und Boden wird für immer aufgehoben, der Boden darf weder verkauft noch gekauft, verpachtet, verpfändet oder auf irgendeine andere Weise veräußert werden. Der gesamte Boden ... wird entschädigungslos enteignet, zum Gemeineigentum des Volkes erklärt und zur Nutzung all denen übergeben, die ihn bearbeiten.«⁸⁹

Die im Weiteren darauf gegründete sozialistische Eigentumsordnung hat nun grundsätzlich zwischen dem Bereich der gesellschaftlichen Arbeit und Produktion und dem Bereich des individuellen Genusses und der Konsumtion unterschieden. Sie unterscheidet daher von vornherein den rechtlichen Begriff der »Sache« in der Form des *persönlichen* Eigentums, das den individuellen Bereich des Güterkonsums umfasst, und deren freier und beliebiger Gebrauch durch die Verfassung garantiert wird. Für dieses persönliche Eigentum gilt auch das Recht, es zu vererben.⁹⁰ Den gesellschaftlichen und kooperativen Bereich der Güterproduktion hingegen umfasst das *gemeinschaftliche* Eigentum, sodass die Verfügungsgewalt über den natürlichen Reichtum und dessen produktive Nutzung rechtlich das arbeitende Volk innehaltet. Und dieser Bereich, so der Zusammenhang von gesellschaftlicher Produktion und individueller Konsumtion, habe nicht nur der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern, als kommunistisches Endziel, der »Sicherung der *höchsten* Wohlfahrt und der freien *allseitigen* Entwicklung *aller* Mitglieder der Gesellschaft«⁹¹ zu dienen.

Im Rahmen dieser sozialistischen Eigentumsordnung blieb allerdings umstritten, *wie* und *durch wen* die Verfügungsgewalt des arbeitenden Volkes in concreto ausgeübt werden soll. So hatte schon Marx zwischen dem Konzept einer *Selbstregierung*, nach der die Güter gemeinschaftlich nach Maßgabe der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse produziert und verteilt werden, und der Annahme eines allgemeinen, gleichen und verbindlichen *staatlichen Rechts* unterschieden, nach dem sich der Anteil am produzierten Reichtum

⁸⁹ Zit. n.: 1000dokumente.de/pdf/dok_0006_bod_de.pdf, 6.

⁹⁰ Der Schreckensruf, Sozialisten wollen Arbeitern ihre Villen wegnehmen, wie ihn das Plakat von Klaus Staech satirisch zugespitzt hatte, verfehlt daher – vorsätzlich? – den Kern sozialistischer Eigentumsordnung.

⁹¹ Wladimir I. Lenin, Werke, Berlin 1956, Bd. 6, 40.

nicht an den Bedürfnissen, sondern an der *Arbeitsleistung* bemisst. Dieses staatliche Recht sei jedoch, historisch bedingt, noch ein »Recht der Ungleichheit«, da die Individuen nicht gleich sind (»sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleiche wären«).⁹² Das gleiche Recht behandle daher Ungleiche als Gleiche, ohne doch Unrecht zu sein. Erst in einer höheren Phase, so Marx, »wenn alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahnen schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!«⁹³

Die Planwirtschaft Aus der Unvermeidlichkeit eines solchen allgemeinen und gleichen Rechts hatte Wladimir I. Lenin dann in »*Staat und Revolution*« geschlossen, dass die »Rechnungsführung und Kontrolle« das Wichtigste seien. Daher würden zunächst *alle* Bürger gleichermaßen »Angestellte und Arbeiter eines das gesamte Volk umfassenden Staats»syndikats«.⁹⁴ Von dem Zeitpunkt an jedoch, an dem die Bürger:innen die Rechnungsführung und Kontrolle erlernt und damit selbst die Regierung in ihre Hände genommen haben werden, werde das Tor »zum völligen Absterben des Staates weit geöffnet sein«.⁹⁵ Die erste Phase nannte er den »*Sozialismus*«, die anschließende Phase den »*Kommunismus*«.

Was Lenin abstrakt und vage als »Rechnungsführung und Kontrolle« bezeichnet hat, zeigte sich jedoch bald als das Hauptproblem bei der Ausgestaltung der neuen sozialistischen Eigentumsordnung.⁹⁶ Denn es stellten sich auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentumsrechts die unlösten Fragen, wie was nach was berechnet werden, und wer was und wen zu

92 Karl Marx, Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei. In: MEW 19, 21.

93 Ebd.

94 Wladimir I. Lenin, *Staat und Revolution*. In: Werke, Bd. 25, 402. – »Sozialismus ist undenkbar ... ohne planmäßige staatliche Organisation, die Dutzende Millionen Menschen zur strengsten Einhaltung einer einheitlichen Norm in der Erzeugung und Verteilung der Produkte anhält.« (ders., Über »linke« Kinderei und über Kleinbürgerlichkeit. In: Werke, Bd. 27, 332)

95 Ebd., 404.

96 Lenin sah in der Tat die »Hauptschwierigkeit der proletarischen Revolution ... in der Verwirklichung einer vom ganzen Volk getragenen genauesten und gewissenhaftesten Rechnungsführung und Kontrolle, der *Arbeiterkontrolle* über die Produktion und die Verteilung der Produkte« (Werden die Bolschewiki die Staatsmacht behaupten?, In: Werke, Bd. 26, 88)

was kontrollieren sollte. Diese ökonomischen wie politischen Probleme sollen im Folgenden in einem knappen historischen Überblick skizziert werden.

Lenin hatte sie im Begriff des »demokratischen Zentralismus« zusammenzufassen versucht, der sie freilich eher formulierte als löste. Denn dieser Begriff bedeutete einerseits, für ein »absolut reibungsloses und einheitliches Funktionieren« im Bereich der Güterproduktion zu sorgen; andererseits aber sollte das Gemeineigentum die »Möglichkeit völliger und unbehinderter Entwicklung nicht nur der örtlichen Besonderheiten, sondern auch der örtlichen Initiative, der Mannigfaltigkeit der Wege, Methoden und Mittel des Vormarschs zum gemeinsamen Ziel«⁹⁷ eröffnen.

Die anschließenden Debatten zeigten jedoch, wie sehr auf dieser Rechtsgrundlage die ökonomischen Regeln der Güterproduktion und ihrer Verteilung mit den Interessen und Bedürfnissen der unterschiedlichen sozialen Gruppen verbunden waren. So etwa formulierte der Ökonom Jevgeni Preobraschenski das »*Gesetz der ursprünglichen sozialistischen Akkumulation*«, nach dem auf dem Weg zum kommunistischen Ziel der Auf- und Ausbau der Produktionsmittel und damit der Schwerindustrie erforderlich sei, der allerdings nur auf Kosten der Produktion von Konsumgütern geschehen konnte.⁹⁸ Damit aber trat dieses Konzept einer raschen Akkumulation der Schwerindustrie in Gegensatz zu den Interessen der Landwirtschaft und den Bedürfnissen der Konsumenten. Es wurde abgelehnt. Der Ökonom Nikolai Bucharin hingegen verfolgte das Konzept eines *friedlichen Wettbewerbs* zwischen dem staatlichen Sektor der Produktion und Verteilung (Großindustrie, Handel, Banken, Außenhandel) und dem privaten Sektor (Landwirtschaft, Handwerk, Kleinindustrie), der zu einem wachsenden Übergewicht sozialistischer Produktionsformen führen werde.⁹⁹ Ihm wurde entgegnet, eine Versöhnung der Klassengegensätze zu betreiben, statt die Interessen des arbeitenden Volkes zu verfolgen.¹⁰⁰ Darüber hinaus wurde im Rahmen der noch von Lenin formulierten »*Neuen Ökonomischen Politik*« intensiv über die Verhältnisse und Beziehungen zwischen der staatlichen Planung einerseits und den Mechanismen

⁹⁷ Wladimir I. Lenin, Werke, Bd. 27, 197.

⁹⁸ Jevgeni Preobraschenski, *Die neue Ökonomie*, Berlin 1971.

⁹⁹ Nikolai Bucharin, *Ökonomik der Transformationsperiode*, Hamburg 1921.

¹⁰⁰ Bucharin betrachtete die Gesellschaft als ein mechanisches Aggregat von »sich überschreuzenden individuellen Willen, Gefühlen, Handlungen usw.«, dessen Gesamtsystem nach Stabilität, nach Gleichgewicht strebe [und] lehnte die ökonomische Regulierung durch den Staat ab. (Herbert Meißner (Hg.), *Geschichte der politischen Ökonomie*. Grundriß, Frankfurt a.M. 1977, 382)

der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage andererseits diskutiert; sowie im Zusammenhang damit, ob das sogenannte »Gesetz vom (proportionalen) Arbeitsaufwand«, nach dem die produzierten Güter verteilt werden, sich an der geleisteten *Arbeitszeit* oder an dem durch die Arbeit geschaffenen *Wert* bemisst.

Diese Debatten um die Ausgestaltung einer sozialistischen Ökonomie wurden schließlich dadurch beendet, dass die Regeln der Ökonomie zu Beschlüssen der Kommunistischen Partei erklärt wurden. Mit dem Aufstieg Josef Stalins setzte sich die Auffassung durch, dass diese Gesetze durch die Parteiführung beschlossen und durch den Staat umgesetzt und verwirklicht werden. »Ökonomische Gesetze des Sozialismus«, so das Lehrbuch »Die Planung der Volkswirtschaft der UdSSR«, »sind Gesetze, die geschaffen und angewendet werden durch den sowjetischen Staat. Die Gesetze werden durch die ökonomische Politik der bolschewistischen Partei und der Sowjetmacht beschlossen ... Die staatlichen Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR haben die Kraft ökonomischer Gesetze.¹⁰¹ Damit endete die Debatte.

Ab 1928 wurde die »Rechnungsführung« dem Komitee für die Wirtschaftsplanung der Sowjetunion, Gosplan, übertragen. Es stellte in der Folge Fünfjahrespläne auf, welche die Vorgaben für zu erbringende Produkte und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen der erforderlichen Ressourcen und Fonds beinhalteten, und die zugleich die ökonomischen Kennziffern wie Menge der Investitionen, Höhe der Produktpreise sowie der Löhne für die geleisteten Arbeiten festschrieben.

Diesem Konzept einer staatlichen Planungökonomie lag der Gedanke einer Einheit des arbeitenden Volkes und der Staatsmacht zugrunde, nach der das Volk zwar rechtlich der Eigentümer des gesellschaftlich produzierten Reichtums sei, dass jedoch die Verfügungsmacht über den gemeinschaftlichen Reichtum dem Staat und seinen Organen zukomme. Die staatliche Gewalt wird so in Gestalt der Sowjetmacht als Repräsentant und Exekutor des Willens des arbeitenden Volks verstanden. Daher sei es die Aufgabe der Staatsmacht, das Wohl des Volkes als rechtlichem Eigentümer planmäßig zu erhalten und zu fördern. Nach diesem Repräsentationsmodell von Volk und Staat kam jedoch dem Staat *alle* Gewalt zu.¹⁰²

101 Zit. n.: ebd., 402.

102 Den charakteristischen Zug der Sowjetmacht sieht Josef Stalin darin, dass sie, »indem sie die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in einer einheitlichen Staatsorgani-

Auf dieser Grundlage des Gemeineigentums an den Produktionsmitteln und der staatlichen Planungsökonomie konnte die Sowjetunion in den folgenden Jahrzehnten eine rasche ökonomische Entwicklung verzeichnen und wandelte sich aus einer Agrar- in eine Industriegesellschaft.¹⁰³ Diese Umwälzung der Produktionsweise erfolgte jedoch auf Kosten der Landwirtschaft und der Konsumgüterproduktion. Sie wurde, neben der Kontrolle durch den staatlichen Terror, mit Hungersnöten unter der Bevölkerung erkaufte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg dann wurde dieses planwirtschaftliche Modell in weiten Teilen Europas, Asiens und Afrikas übernommen, die allerdings oft an traditionelle Formen des kommunalen Gemeineigentums anschließen konnten. So etwa wurde in China nach der Proklamation der Volksrepublik gleichfalls eine Vergesellschaftung des Bodens durch Enteignung der Großgrundbesitzer durchgeführt und an das arbeitende Volk verteilt. Nachdem dort nach sowjetischem Vorbild die zentrale Planwirtschaft eingeführt worden war, wurde sie allerdings bald den dortigen Umständen angepasst und um dezentrale Elemente teils erweitert, teils ersetzt, die damit den regionalen wie lokalen Organen bei der Planung der Güterproduktion und -verteilung einen größeren Freiraum gaben.¹⁰⁴

sation vereinigt und die territorialen Wahlkreise durch Produktionseinheiten, durch Werke und Fabriken, ersetzt, die Arbeiter und die werktätigen Massen überhaupt unmittelbar mit dem staatlichen Verwaltungsapparat verknüpft und sie das Land verwalteten lehrt ... Die Republik der Sowjets ist also jene gesuchte und endlich gefundene politische Form, in deren Rahmen die ökonomische Befreiung des Proletariats, der vollständige Sieg des Sozialismus erreicht werden muss.« (Über die Grundlagen des Leninismus, Peking 1969, 39) – Es erscheint nicht abwegig, dieses Modell einer einheitlichen und zentralen Staatsorganisation in Beziehung zur »orientalischen Despotie« als Form des Gemeineigentums zu setzen. Denn auch die Sowjetunion kannte einen kultisch überhöhten Oberherrn (ВОЖДЬ), der mittels staatlicher Bürokratie für das Wohl seines Volks sorgt. – Vgl. dazu: Rudi Dutschke, Versuch, Lenin auf die Füße zu stellen. Über den halbasiatischen und den westeuropäischen Weg zum Sozialismus. Lenin, Lukács und die dritte Internationale, Berlin 1974.

- 103 In diesem Zeitraum stieg die Gesamtindustrieproduktion um ca. 650 Prozent, die Stromerzeugung um 1400 Prozent und die Leichtindustrie um 340 Prozent. Die Kohleproduktion stieg von 35,5 Tonnen auf 128 Tonnen und die Stahlproduktion von 4,3 Tonnen auf 17,7 Tonnen (nach: Hans-Heinrich Nolte, Kleine Geschichte Rußlands, Stuttgart 1998, 234).
- 104 Diese Entwicklung wurde vor allem von Mao Tse Tung gefördert, dessen »Hundert-Blumen-Kampagne« von 1957 sich gegen die bürokratischen Strukturen richtete und die weitgehende Selbstversorgung der sogenannten »Volkskommunen« und der Re-

Seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts traten in der sozialistischen Ökonomie jedoch zunehmend Widersprüche sowohl in der »Rechnungsführung und Kontrolle« als auch im »demokratischen Zentralismus« auf. Denn mit der Intensivierung der Produktionsprozesse und mit der Differenzierung der Produkte durch den technischen Fortschritt wurde das ökonomische wie das soziale System zunehmend komplexer. Je differenzierter jedoch das sozialökonomische System wurde, »desto mehr Daten entstanden, die in eine funktionale Relation gebracht werden mussten.«¹⁰⁵ Hinsichtlich der Rechnungsführung bedeutete dies, dass die staatlichen Planvorgaben und Kennziffern sich immer weiter von den realen Arbeits- und Produktionsverhältnissen entfernten. Hinsichtlich der sich ändernden sozialen Ansprüche und Bedürfnisse erwies sich das zentrale staatliche Planungssystem in wachsendem Maße als starr und unflexibel.¹⁰⁶ In der Krise dieses Systems wurde die Rechnungsführung weitgehend nach den Interessen der sozial und politisch einflussreichsten Gruppen festgelegt, mit der Folge zunehmender Disproportionen zwischen den Produktionssektoren. Die anschließenden Versuche, das Planungssystem nach Maßgabe einer sogenannten »sozialistischen Marktwirtschaft« zu reformieren, scheiterten. Ende 1991 hörte der sozialistische »Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe« (Comecon) auf zu existieren.

Die genossenschaftliche Selbstverwaltung Einen anderen Weg schlug die sozialistische Republik Jugoslawien nach 1945 mit dem Modell der Arbeiter:innen-selbstverwaltung ein. Auch hier wurde der Grund und Boden sozialisiert; aber die gesellschaftliche Produktion wurde nicht nach den Maßgaben einer zentralen staatlichen Planung, sondern in der Eigentumsform der *Produktionskollektive* organisiert. Die »Rechnungsführung und Kontrolle« geschah in der Gestalt genossenschaftlicher Selbstverwaltung: Die Arbeiter:innen entschieden kollektiv über die Produktionsplanung, die Investitionen und die Höhe

gionen anstrebte. – Siehe dazu: Charles Bettelheim, Helene Marchiosio, Jacques Charrière, *Der Aufbau des Sozialismus in China*, München 1969, 57f.

¹⁰⁵ Hans-Heinrich Nolte, *Kleine Geschichte Rußlands*, a.a.O, 353.

¹⁰⁶ 1983 hielt die Soziologin Tatjana Saslawskaja an der Akademie der Wissenschaften in Nowosibirsk einen vielbeachteten Vortrag, in dem sie feststellte, dass sich die bisherigen Wachstumsimpulse erschöpft haben und das zentrale Leitungssystem der gegenwärtigen Situation nicht mehr adäquat sei. Anstelle der »administrativen Lenkungsmethoden« müsse man mehr »automatische Regulatoren«, d.h. Elemente des Marktes, einführen. Siehe: ebd., 359.

der Löhne, und die Betriebsleitung wurde von den Arbeiter:innen selbst gewählt und kontrolliert.

Allerdings blieben bei dieser Art der betrieblichen Selbstverwaltung sowohl die Kooperation zwischen den Produktionseinheiten als auch die Verteilung der Güter an die Konsumenten weitgehend dem Marktmechanismus von Angebot und Nachfrage überlassen. In der Folge verschuldeten sich die Produktionskollektive bei den Banken und mussten ihre Produktion einstellen. 1988 beschloss das jugoslawische Parlament die Gleichstellung privater Unternehmen. Damit endete die Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien.¹⁰⁷

Die sozialistische Marktwirtschaft Einen gleichsam dritten Weg zwischen zentraler Planung und lokaler Selbstverwaltung hat die Volksrepublik China seit Ende des letzten Jahrhunderts mit der Konzeption des »Aufbaus des Sozialismus chinesischer Prägung« beschritten. Sie unternimmt es, die sozialistische Eigentumsordnung mit Elementen des privaten Eigentumsrechts zu verbinden.

Die Prinzipien dieser Eigentumsordnung sind zum einen, dass der Boden und damit der natürliche Reichtum als Grundlage der Produktion Eigentum des arbeitenden Volkes ist, und dass zum anderen der Zweck der gesellschaftlichen Produktion der künftige Wohlstand aller ist. Zur Erreichung dieses langfristigen Ziels werden vom Volkskongress als höchstem Staatsorgan weiterhin Fünfjahrespläne beschlossen, die jedoch, anders als im sowjetischen Modell, keine detaillierten Produktionsvorgaben enthalten, sondern Schwerpunkte und Strategien der ökonomischen Entwicklung formulieren, für deren Umsetzung die staatlichen Ministerien zuständig sind.

Als Konsequenz dieser Neubestimmung der Planung existiert in der Volksrepublik China seit dem Beginn der »Reform und Öffnung« rechtlich eine Pluralität von Eigentumsformen. Neben den großen Unternehmen in staatlichem Eigentum gibt es Formen des kollektiven Eigentums in Gestalt dörflicher oder familiärer Produktionsgenossenschaften insbesondere im Agrarbereich sowie in wachsendem Maße Unternehmen in privatem Eigentum.¹⁰⁸ 2004 wurde durch Beschluss des Volkskongresses der Schutz,

¹⁰⁷ Siehe Näheres: Holm Sundhausen, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1943–2011, Wien 2014.

¹⁰⁸ Zur Pluralität der Eigentumsformen in China siehe: Wolfram Elsner, Das chinesische Jahrhundert. Die neue Nummer eins ist anders, Frankfurt a.M. 2020, 156ff.

aber auch die Kontrolle des privaten Sektors der Güterherstellung in der Verfassung verankert.¹⁰⁹

Ein wichtiges Element dieses »Sozialismus chinesischer Prägung« ist die Umwandlung der großen Staatsunternehmen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Diese werden zum einen nicht durch den Staat gelenkt, sondern sind dem Wettbewerb und der Erfolgskontrolle durch den Kapital- und Aktienmarkt ausgesetzt. Zum anderen sind in ihnen mehrere Eigentumsformen verbunden, da sie für unterschiedliche Arten von Eigentümern offen sind: Aktieninhaber können staatliche, städtische oder kommunale Unternehmen und Banken, kollektive Betriebe oder private Kapitalgeber sein. Durch diesen offenen Charakter hängt die privat- oder gemeinwirtschaftliche Ausrichtung dieser Unternehmen von der Mehrheit der Aktieninhaber ab. Zudem werden durch staatliche Infrastrukturmaßnahmen Möglichkeiten der Förderung und Kontrolle von privaten Unternehmungen geschaffen.

Auf diese Weise unternimmt es die staatliche Führung, die ökonomische Entwicklung einerseits nach den staatlichen Vorgaben der Fünfjahrespläne, andererseits nach den Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage zu organisieren. Diese Verbindung von langfristigen Vorgaben hinsichtlich des kommunistischen Endziels des Wohlstands für alle und der kurzfristigen Orientierung der Produzenten am Wettbewerb auf dem Markt wird »sozialistische Marktwirtschaft« genannt. Sie beinhaltet in Bezug auf die Eigentumsfrage eine flexible Handhabung der De- und Reregulierung der gesamtgesellschaftlichen Produktion, die als »chinesischer Experimentalismus« bezeichnet wurde.¹¹⁰ Sie hat seither zum Aufstieg der Volksrepublik China zu einer der führenden Wirtschaftsnationen geführt.

Mit diesem Konzept eines gemischten Eigentums hat sich auch der Charakter der kommunistischen Partei Chinas gewandelt. Sie versteht sich nicht

¹⁰⁹ Art. 11, Abs. 2 der Verfassung der Volksrepublik China erhielt die Fassung: »Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen des nicht-öffentlichen Sektors der Wirtschaft ebenso wie die des individuellen und privaten Sektors der Wirtschaft. Der Staat ermutigt, fördert und lenkt die Entwicklung des nicht-öffentlichen Sektors der Wirtschaft und übt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Aufsicht und Kontrolle über den nicht-öffentlichen Sektor der Wirtschaft aus.« (verfassungen.net/rc/verf54-i.htm)

¹¹⁰ Siehe dazu: Carsten Hermann-Pillath, *China's Economic Culture. The ritual order of state and markets*, London 2017, 309-340; Wolfram Elsner, *Das chinesische Jahrhundert*, a.a.O., 117ff.

mehr ausschließlich als die »Partei der Arbeiterklasse«, sondern als der politische ›Transmissionsriemen‹, der zwischen den zentralen Planungsvorgaben des Staates auf der eine Seite und den vielen dezentralen, regionalen, sektoralen und individuellen Eigeninteressen und -initiativen auf der anderen Seite vermittelt.¹¹¹

Zusammenfassung

Wenn wir die drei hier skizzierten sozialistischen Eigentumsordnungen vergleichen, so ist in ihnen das Gemeinsame, dass der Boden, d.h. der natürliche Reichtum als Grundlage und Bedingung der Produktion, als das gemeinschaftliche Eigentum des jeweiligen Volkes gilt, das ihn nutzt und bearbeitet. Diese Eigentumsform schließt damit auf der einen Seite die private Verfügung einzelner über diese Sache, auf der anderen Seite jedoch die Nutzung dieses Bodens durch andere Völker aus. Es gewährt damit rechtlich allen Mitgliedern des jeweiligen Volkes den freien Zugang zur gemeinsamen Sache. Das Eigentumsrecht zieht hier die territoriale Grenze zu anderen Völkern und schließt nach innen das private Verfügungsrecht durch Individuen aus. Gebrauch und Nutzung des Bodens können daher nur gemeinschaftlich durch das Volk als Kollektiv geschehen.

Hinsichtlich der Nutzung der gemeinschaftlichen Sache zum Zweck der Herstellung nützlicher Güter unterscheiden sich jedoch die drei genannten Eigentumsordnungen. Im Fall der Planwirtschaft ist es der Staat bzw. die zentrale staatliche Verwaltung, die die Produktion der Güter wie deren Verteilung auf die Mitglieder organisiert; im Falle der Selbstverwaltung sind es einzelne Produktionskollektive, die die Herstellung und Verteilung der Güter dezentral regeln. Beide Systeme sind jedoch, wie sich oben gezeigt hat, mit dem Problem konfrontiert, wie sich mit der wachsenden arbeitsteiligen Vielfalt der Produktionstechniken und der Produkte das System als ein gesellschaftliches Ganzes reproduziert. Die zentrale Organisationsform tritt in Gegensatz sowohl zu den Erfordernissen im Bereich der Produktion als auch zu den Bedürfnissen und Wünschen im Bereich der Konsumtion; der dezentralen Organisationsform hingegen fehlt der Mechanismus, der die verschie-

¹¹¹ »In der Auffassung der KP Chinas«, so kritisch der Sinologe Helmut Peters, »hatten Klassen (und damit der Klassenkampf) in der chinesischen Gesellschaft aufgehört zu existieren, es gab nur noch soziale Schichten mit ihren spezifischen Interessen.« (Chinas Weg zur eigenständigen Weltmacht (II). In: Z – Zeitschrift Marxistische Erneuerung. Nr. 90, Frankfurt a.M. 2012, 123)

denen Teilbereiche der gesellschaftlichen Produktion zu einem funktionierenden Ganzen verbindet.

Auf dem Hintergrund dieser Problemlage eines gemeinschaftlichen Gebrauchs der gemeinsamen Sache lässt sich das Modell einer »sozialistischen Marktwirtschaft« als Form einer regulierenden Selbstorganisation verstehen, die die beiden Extreme einer zentralen Planung einerseits und einer dezentralen Produktionsform andererseits ‚pragmatisch‘ verknüpft. Innerhalb dieses politischen Gesamtrahmens wird auch das private Eigentumsrecht im Bereich der Produktion anerkannt und durch den Staat geschützt; der Gebrauch durch den privaten Eigentümer jedoch wird im Sinne der übergeordneten Planerfüllung zugleich durch den Staat kontrolliert. In diesem Verfassungsrahmen ist das private Eigentum an den Produktionsmitteln zwar rechtlich geschützt; ihr Gebrauch aber hat dem Wohl des Volkes zu dienen.

Resümee

1. Der Rückblick auf die skizzierten Ordnungen des privaten wie des Gemeineigentums zeigt, dass, ausgehend vom abstrakten Rechtsbegriff des Eigentums als eines inneren und exklusiven Verhältnisses von Person und Sache, das Eigentum in ganz verschiedener Weise verstanden werden kann. Wer als Eigentümer anerkannt wird, was die Sache ist, die ihm rechtlich zugehört, und welcher Gebrauch ihm rechtlich zuerkannt wird, ergibt sich nicht aus dem Begriff selbst; sie hängen von der jeweiligen Willensgemeinschaft ab, in der dieses Recht gilt.

Hinsichtlich des privaten Eigentums können daher alle oder einige Menschen oder auch nur Einer (Gott) als die Rechtsperson anerkannt sein, der die Sache innerlich und exklusiv zugehört. Hinsichtlich des Gemeineigentums hingegen ist es ein bestimmtes Kollektiv; dieses kann entweder eine politische Gemeinschaft (Polis, Civitas, Volk bzw. Nation) oder eine Produktions- oder Nutzungsgemeinschaft als Betrieb oder Genossenschaft sein. – Was indes die Sache betrifft, die dem Eigentümer rechtlich zugehört, so kann sie sich auf äußere Dinge (Gegenstände, Werte, Ansprüche) erstrecken oder in inneren Fähigkeiten (Diensten) bestehen; sie kann auch aus sogenannten ‚Gütern‘ bestehen wie ‚dem Haus‘ (oikos, domum), ‚dem Gemeinwohl‘ (bonum), dem ihr Gebrauch dient, oder auch ‚der Erde‘ insgesamt (terra). – Schließlich kann der Gebrauch der Sache, der dem Eigentümer zuerkannt wird, im Recht auf ihren beliebigen Gebrauch oder ihrer Vermehrung bestehen oder in der

Pflicht, einen dem Gemeinwohl dienenden Gebrauch zu machen, oder auch in beidem, einem freien und zugleich dienenden Gebrauch.

Welches Eigentumsrecht daher tatsächlich gilt, hängt offenbar von übergeordneten Werten wie der individuellen Freiheit, des (größten) Nutzens oder der sozialen Gerechtigkeit ab, die die jeweilige Rechtsordnung prägen, und die ihren Ausdruck in der Anerkennung der jeweiligen Eigentumsordnung finden, durch die sie gilt.

2. Zum Abschluss unserer begrifflichen Analyse des Eigentums sollen, in Hinblick auf das Folgende, zwei Problemfelder hervorgehoben werden. Sie betreffen zum einen die sozialen Beziehungen, die durch das jeweilige Eigentumsrecht normiert werden, und zum anderen das Verhältnis der bisher genannten Eigentumsordnungen zur außermenschlichen Natur.

Das private Eigentumsrecht hat gegenüber dem Gemeineigentum den Vorzug, dass in ihm der Gebrauch der Sache klar geregelt ist: Als privatem Eigentümer wird dem Einzelnen das Recht zuerkannt, mit der Sache nach seinem Willen zu verfahren. In ihr herrscht folglich ein Wille, der Wille des Eigentümers. Diesen Vorzug hatte schon Aristoteles in Auseinandersetzung mit Platon benannt: Wenn jedem das Seine zukommt, so das Argument, werde der Streit um die Sache wegfallen; und wenn jeder für das Seine sorgt, werde man mehr zustandebringen, da jeder nach seinem Nutzen strebe.¹¹² Mit diesem Recht auf »das Seine« sind jedoch unmittelbar alle anderen vom Gebrauch dieser Sache ausgeschlossen. Mit ihm ist daher die Spaltung des Gemeinwesens, wie auch Aristoteles festgestellt hat,¹¹³ in die zwei sozialen Klassen der Eigentümer und der Nicht-Eigentümer, in Reiche und Arme, verbunden, und mit ihr die Fragen der Gerechtigkeit und des Bestands des politischen Gemeinwesens.

Das Gemeineigentum hingegen hat den Vorzug, dass kein Mitglied der Gemeinschaft vom Gebrauch der Sache rechtlich ausgeschlossen und das Gemeinwesen daher nicht in gegensätzliche soziale Klassen gespalten ist. Dies

¹¹² Aristoteles, Politik, 1263 a; siehe auch: Fn. 53.

¹¹³ »Deshalb bilden offenbar diese beiden Klassen, die Armen und die Reichen, die wichtigsten Bestandteile des Staates. Und weil nun meist der Reichen wenige, der Armen aber viele sind, so scheint hier ein Gegensatz zwischen diesen beiden Klassen der Bürgerschaft zu bestehen. So kommt es, dass man entsprechend der überragenden Bedeutung dieser beiden Klassen auch die Verfassungen darauf begründet und daher zwei Grundformen von Staatsverfassungen sich ergeben: die Demokratie und die Oligarchie.« (Ebd., 1291 b)

war das Argument, das schon Platon¹¹⁴ und nach ihm die frühen Kirchenväter für ein gerechtes Gemeinwesen vorgebracht hatten. Auf der rechtlichen Grundlage des Gemeineigentums drängt sich jedoch umgekehrt als zentrales Problem auf, wie der Gebrauch der gemeinsamen Sache nach einem einheitlichen Willen geschehen kann. Dieses Problem haben wir anhand des Konflikts um die Nutzung des *ager publicus* im alten Rom sowie im Rahmen der sozialistischen Eigentumsordnung anhand des Begriffs des »demokratischen Zentralismus« gesehen, nach dem teils vergeblich versucht wurde, die Vielfalt der individuellen und partikularen Interessen mit der Einheit des Willens zum Gebrauch der gemeinsamen Sache zu verbinden.

Während also das private Eigentum durch die klare rechtliche Zuschreibung der Eigentümerschaft effizient und produktiv in Hinblick auf den Gebrauch der Sache ist, aber unvermeidlich mit der sozialen Spaltung der Gesellschaft in Klassen einhergeht, gewährt die Gemeineigentumsordnung allen Mitgliedern den gleichen Zugang zu den Gütern, enthält selbst aber nicht die Lösung sowohl der ökonomischen Effizienz- als auch der politischen Teilnahmeprobleme. Die Anerkennung der einen oder der anderen Eigentumsordnung durch eine rechtsetzende Willensgemeinschaft hängt daher offenbar davon ab, ob in ihr die ökonomischen Fragen der Effizienz und Produktivität oder die ethisch-moralischen Fragen der sozialen Gerechtigkeit im Zentrum der politischen Problembearbeitung stehen.

114 »Gib nun acht, fuhr ich fort, ›ob sie [die Wächter des Staates] nicht auf folgende Art leben und wohnen müssen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen. Fürs erste darf niemand einen eigenen Besitz haben, soweit nicht unbedingt nötig. Zweitens keine Wohnung, keinen Vorratsraum, wohin nicht jedermann Zutritt hat. Die Lebensbedürfnisse, die kräftige, aber mäßige und tapfere Kriegsleute brauchen, empfangen sie auf Grund einer Schätzung von den übrigen Bürgern als Lohn für die Wache, und zwar nicht zu viel und nicht zu wenig fürs Jahr. Zu gemeinsamen Mahlzeiten kommen sie zusammen und leben wie im Feld gemeinsam. Gold und Silber, so muss man ihnen sagen, haben sie als Gabe der Götter immer in ihrer Seele und brauchen daher kein menschliches Gold ... So werden sie zugleich sich selbst und auch den Staat bewahren. Wenn sie selbst aber Eigentum an Haus, Land und Geld erwürben, würden sie Hausverwalter und Bauern statt Wächter, harte Herren statt Verbündete der Bürger werden; hassend und gehasst, auflauernd und belauert, verbringen sie ihr ganzes Leben in weit größerer Angst vor dem innern als dem äußern Feind und laufen hart schon am Rande des Verderbens, sie und der ganze Staat. Aus all diesen Gründen, schloss ich, ›müssen die Wächter so ihre Wohnung und ihr Leben eingerichtet erhalten: dies wollen wir gesetzlich festlegen, oder nicht?«

»Gewiß!« sagte Glaukon.« (Platon, *Der Staat*, 416 ff.)

Das zweite Problemfeld, das uns im Weiteren ausgiebig beschäftigen wird, besteht darin, dass in den bisher angeführten Eigentumsordnungen die Sache des Eigentums nur hinsichtlich ihres *Gebrauchs* thematisiert worden ist. Diese Ordnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, ob durch das Recht dem Einzelnen die freie Verfügung über die Sache zugestanden wird, oder ob von ihr ein gemeinschaftlicher bzw. dem Gemeinwohl dienender Gebrauch zu machen ist. In all diesen Fällen geht es jedoch darum, dass die Sache in ihrem Gebrauch den menschlichen Zwecken dient, seien sie der individuelle Nutzen, das Gemeinwohl oder die Wohlfahrt aller.

Was diesen Eigentumsordnungen hingegen fehlt, ist die *ökologische* Dimension, nach der die äußereren Gegenstände, die rechtlich zur Sache des Eigentums werden, nicht nur Ressourcen und Mittel sind, um menschliche Zwecke zu realisieren, sondern dass sie auch integrale Bestandteile der außermenschlichen Natur sind. Der Apfel, um ein letztes Mal das einfache Beispiel aufzunehmen, ist nicht nur ein nützliches Gut, das im Konsum ein menschliches Bedürfnis befriedigt; er ist auch Element des natürlichen Kreislaufs des Apfelbaums, des Gartens oder Waldes und schließlich der Natur insgesamt. In den bisherigen Überlegungen zum Eigentumsrecht hat diese Dimension keine Rolle gespielt. Sie wurde als schlicht vorhanden und gegeben vorausgesetzt.

Mit der ökologischen Krise der Gegenwart, wie wir sie einleitend skizziert haben, lässt sich die Eigentumsfrage jedoch nicht mehr ohne den Rekurs auf die Natur und damit auf das Verhalten des Menschen zur Natur angemessen beantworten. Es stellen sich daher über die Regeln ihres Gebrauchs hinaus die historisch neuen Probleme, was diese Natur eigentlich ist und welche Rolle ihr hinsichtlich der künftigen Eigentumsordnung zukommt, die ihren Gebrauch regelt.